

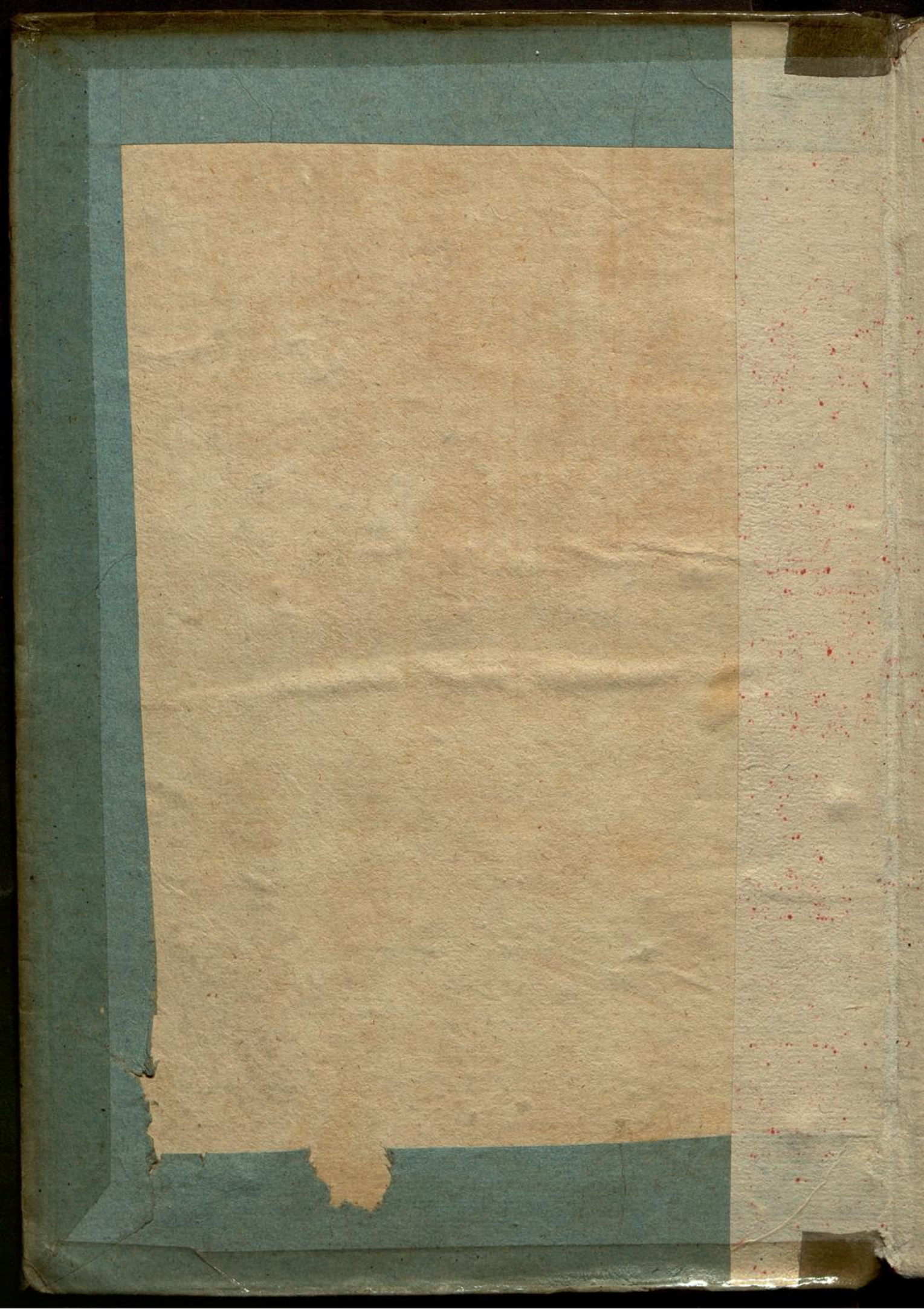
Wiener Stadt-Bibliothek.

27052 B

327052

Tractatus
de

Juribus inco-
poratis



Der Röm: Kaiserlichen / auch
zu Hungarn / vnd Böhaimb / ꝛ. Königl.
Mayestätt / Herr / Herr

LEOPOLDI

Erz - Herzogens vñ Oester-
reich / ꝛ.

Unsers Allergnädigsten Herrn /
vnd Lands - Fürstens /

Neue

Satz - vnd Ordnung

In dem Erz - Herzogthumb Oesterreich
Unter der Enns /

De

Juribus Incorporalibus ,

Oder von

Unterschiedlichen Berechtigkeiten.

~~~~~

*Cum Licentia Superiorum.*

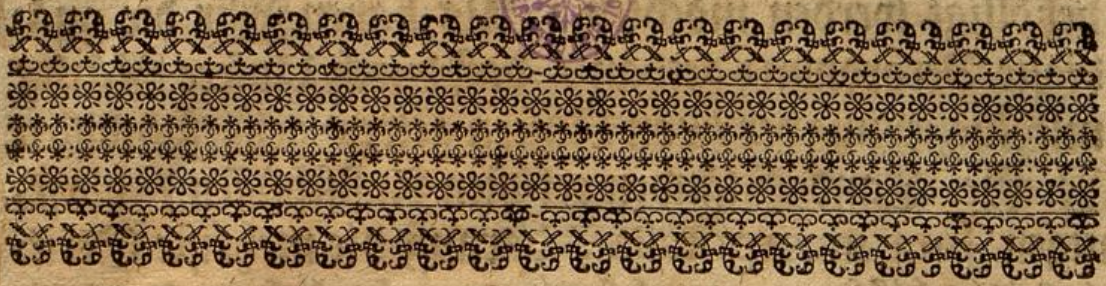
In Verlegung Georg Matthæi Ladners Universit. Buch - vnd Kunst-  
Handlers in Wienn /

Getruckt bey Johann Van Ghelen Universit. Buchtrucker /  
ANNO 1687.

J. N. 38946

LEOPOLDI





**WIR** LEOPOLD VON  
 Gottes Gnaden / Erwählter  
 Römischer Kayser / zu allen Zeiten  
 Mehrerer deß Reichs / in Germanien / zu  
 Hungarn / vnd Böheimb König / 2c. Erz Herzog zu  
 Oesterreich / Herzog zu Burgundt / Steyer / Märdten /  
 Frain / vnd Württemberg / in Ober. vnd Nider Schlessien /  
 Marggrafe zu Mähren / in Ober. vnd Nider Lauffnis /  
 Grafe zu Habsburg / Tyrol / vnd Görz / 2c. Entbieten  
 N: allen / vnd jeden Unfern nachgesetzten Obrigkeiten  
 Geist. vnd Weltlichen / auch andern Unfern trew. gehor-  
 samisten Ständen / vnd Unterthanen / in Unferm Erz-  
 Herzogthumb Oesterreich Unter der Enns / auch son-  
 sten Männiglichen / was Stands / vnd Würden die  
 seynd / Unsere Gnad / vnd alles Buets / vnd fügen Euch  
 hiemit gnädigst zu vernehmen / was massen Wir Zeit  
 Unserer Landsfürstlichen Regierung wahrgenommen /  
 daß zwischen denen Partheyen in materia Jurium in-  
 corporalium, die öfftere Stritt / vnd Irrungen gueten  
 Theils darumben entstanden / weilen in diesem Land  
 hierinnfalls noch keine Landsfürstliche Satzungen pu-  
 blicirt worden. Damit aber zu foderist Wir selbst /  
 als auch vnser nachgesetzte Berichts. Stellen / mit vn-  
 nothwendigen Rechtsführungen vmb so viel weniger

behölligt werden möchten : Als haben Wir die gnädigste Verordnung gethan / daß durch Unsere Råth / mit Zueziehung der / von Unfern getrew-gehorsambisten **N. De. Land. Ständen** erküsten Außschüssen / diejenigen Jura incorporalia , darauß die mehriste Strittigkeiten bißhero erwachsen / vornehmlich zu derjenigen / welche nicht studirt , verlässlicheren Nachricht / auff Unsere Deutsche Sprach / vnd ein solche Weiß / wie sichs in diesem Land am füglichsten practiciren lasset / in einen absonderlichen Tractat verfaßt / vnd solcher Uns / durch Unsere Oesterreichische geheime Hoff. Kanzley / zu Unserer schöpffenden gnädigsten Resolution, in Unterthänigkeit vorgetragen / derselbe auch ferrers gnädigist resolvirter massen / wie hernach folgt / in Druck gebracht worden.





Erster Titul /  
Von  
Geistlichen Lehenschafften.

§. 1.

**I**n Geistliche Lehenschafft / zu La-  
tein Jus Patronatus, oder Jus praesentandi genant /  
ist nichts anders / als daß ein Lehens-  
Herr / oder Patronus, auff ein ledige  
Pfarz / oder anders Geistliches Benefi-  
cium, einen Priester / nach Belieben / dem Ordinario,  
das ist / dem Bischoff / oder seinem Officialen, vnter des-  
sen Bischumb die Pfarz / oder anders Beneficium gele-  
gen / zu praesentiren befuegt / vnd schuldig ist.

§. 2.

Jedoch kan der Lehens-Herr / ob er schon Priester / vnd sonst  
tauglich wäre / sich selbstem auff seine Lehens-Pfarz / oder Benefi-  
cium nicht praesentiren. Wann aber der Ordinarius auß aigner  
Bewegnuß / ihme solche Pfarz / oder Beneficium verleihen wolte /  
oder im fall der Lehens-Herren mehr wahren / vnd er von denen an-  
dern seinen Mit-Lehens-Herren praesentirt wurde / so ist ihme / selbi-  
ges anzunehmen / wie auch einem Lehens-Herren / seinen aigenen  
Sohn / vnd andere Befreundte / zu praesentiren / zugelassen.

Von denen Praesentationen.

§. 3.

**S**olche Praesentation muß in gewöhnlicher  
Schriftlicher Form / vnter des Lehens-Herrn Handt-  
schrift / vnd Insigl / oder Pertschafft / vnd zwar / wann er  
Geistlich / inner Sechs- vnd wann er Weltlich / inner  
Vier Monathen / von Zeit der wissentlichen Vacanz anzurathen / ge-  
schehen; widrigen falls / dafern keine rechtliche Ursach / oder Entschul-  
digung

digung vorhanden / ist der Ordinarius, nach Verstreichung dieses Termins, einige Präsentation vom Lehens-Herrn für dißmahl anzunehmen / nicht schuldig / sondern mag die ledige Pfarz / oder Beneficium, einem andern / nach Belieben / verleihen.

## §. 4.

Wann aber eine Stadt / Marckt / oder andere Gemain / die Geistliche Lehenschafft haben / so ist genug / daß die Präsentation mit derselben Insigl / ohne weitere Unterschrift / gefertigt werde.

## §. 5.

Ein Lehens-Herr / wann er Weltlichen Stands ist / kan auff die vacirende Pfarz / oder Beneficium, mehr Priester / entweders zugleich / oder nach / vnd nach / präsentiren / auß welchen der Bischoff dem jenigen / so er für den würdigsten erachtet / oder da er sie alle für gleich hielte / einem vnter ihnen / nach belieben / das Beneficium zu verleihen hat. Wann aber der Lehens-Herr Geistlichen Stands / oder die Geistliche Lehenschafft einer Stadt / Marckt / oder Gemain zustehet / soll ihnen zwar auch zugelassen werden / mehr / als einen / zu präsentiren, jedoch nicht nach / vnd nach / sondern vnter ainsten / vnd wann einmahl eine Präsentation beschehen / ist der Ordinarius eine weitere anzunehmen nicht schuldig.

## §. 6.

Wann außser einer Communitet, oder Gemain / sonsten zwey / oder mehr / die Geistliche Lehenschafft über ein Beneficium mit einander haben / so sollen sie sich / so viel möglich / nur einer / von ihnen ins gesambt gefertigten Präsentation, vergleichen / es wäre dann vnter ihnen herkommen / daß dem ältesten allein / die Präsentation gebührte / wofern aber sie sich einer Präsentation mit einander nicht vergleichen könten / so soll allein die / von dem mehreren Theil außgehende Präsentation angenommen / vnd der andern ihre nicht beobachtet werden / es wären dann die mehrern mit ihrer Präsentation in dem hierzu obbestimmbten Termin saumig / in welchem Fall der wenigern zu rechter Zeit fürkommende Präsentation gültig seyn solle. Wann aber je sich keiner mit dem andern auff ein Persohn vergleichen könte / sondern ein jeder einen absonderlichen präsentiren wolte / so ist es ihnen vnverwöhrt / vnd hat sodan der Ordinarius das Beneficium einem auß ihnen / nach Beduncken / oder wolgefallen / wie oben in §. 4. gemelt / zu verleihen.

Ebener massen / wann die Geistliche Lehenschafft selbst / zwischen zween / oder mehrern in possessorio strittig / ist der Ordinarius mit der Einsetzung eines Priesters / biß zu Austrag des Stritts / zu wartten / nicht schuldig / sondern wann er immittels einen Priester  
auff



auff die Pfarz / oder Beneficium provisorio modo setzet / ist sodann der obfigende Theil den dahin gestellten Priester dabey zulassen / nicht verbunden / jedoch solle er demselben / ohne erhebliche Ursachen / die Präsentation nicht verweigern.

§. 7.

Eines Verstorbenen Lehens-Herrn nachgelassene Erben seynd nur für eine Person zu halten / vnd muß derselben Präsentation von ihnen allen / oder doch denen mehrern / vnd wann sie Gerhaben hetten / von denenselben unterschriben / vnd gefertiget werden.

§. 8.

Der Geistlichen Lehenschafften seynd auch die Welchs-Personen fähig / vnd die von ihnen mit Handschrift / vnd Pectschafft gefertigte Präsentationen, auch ohne weitere Mitfertigung / anzunehmen.

## Von dem Jure nominandi.

§. 9.

**E** kan neben dem Lehens-Herrn / auch einem anderen absonderlichen das Jus nominandi zustehen / daß nemlichen derselbe zu einer vacirenden Pfarz / oder andern Beneficio, ein / oder mehr Personnen dem Lehens-Herrn zu benennen befüget ist / Inmassendann etliche in diesem Land / insonderheit gewisse Communiteten, dergleichen Jus nominandi von Alters hergebracht haben / worbey es auch ins künfftig sein Verbleiben haben solle.

§. 10.

Welchem nun das Jus nominandi gebührt / der solle nach Erledigung der Pfarz / oder andern Beneficij, worauff er zu nominiren hat / solche Nomination zeitlich / vnd wenigist ein Monath vor Verstreichung des / dem Lehens-Herrn zur Präsentation gesetzten Termins, vnter seiner Handschrift / vnd Pectschafft / oder da es ein Communitet, vnter derselben gewöhnlichen Fertigung / ihme Lehens-Herrn einreichen / welcher alsdann den / oder die nominirten allein / vnd keine andere / dem Ordinario, auch zu rechter Zeit / zu präsentiren schuldig / vnd wann er hierinnen saumig wäre / so kan derjenige / dem das Jus nominandi gebührt / seine Nothdurfft bey dem Ordinario anbringen / herentgegen / da der Nominator im bestimbten Termin niemand benannte / mag der Lehens-Herr für sich selbst einen / oder mehr präsentiren.

§. 11.

## §. II.

Damit aber Männiglich wisse / wie eines Lehens-Herrn Præsentation ins Gemein gestellt werde / so ist nachfolgendes Formular hieben gesetzt.

## Formular einer Præsentation , Nach qualitet, vnd Titul des Ordinarij ein- zurichten.

**D**em N: entbiete ich N: N: Herr von N: vnd ich N: Frau N: vnser respectivẽ gehorsamb-vnd in gebühr vnterthänig-vnd demüthige Dienst anvor / vnd geben hiemit Ewer N: gehorsamb: zuvernehmen / wie daß die Pfarz N: N: durch freywillige Resignation ( oder aber zeitliches Ableiben ) Herrn N: gewesten Pfarrers allda / vacirend worden / vns aber das Jus Patronatus, als Inhabern besagter Herrschafft N: unwidersprechlich gebühren thut: Als haben Ewer N: wir zaigern / den Ehrwürdigen Geistlichen / vnd Hoch-oder Wohlgelehrten N: auff ernannte Pfarz N: gehorsamb: præsentiren / benebens dieselbe bitten wollen / Sie geruhen / vorernannten Herrn N: auff gedachte Pfarz N: vnd N: gebührender massen zu investiren / solches begehren Wir vmb Ewer N: zu verdienen. Zu Urkundt dessen / haben Wir diese Præsentation mit aignen Händen vnterscriben / vnd mit Unsern Petteischafften verfertiget. Beschehen zu N: Tag des Monaths / Anno N:

## Von anderen Berechtigkeiten eines Geistlichen Lehens-Herrn.

## §. 12.

**D**er die Præsentation, gebühret einem Lehens-Herrn auch der Borzug / sowohl in der Kirchen / worüber er die Lehenschafft hat / als auch in Umbgängen / vnd anderen Geistlichen / dieselbe Kirchen betreffenden Zusammenkunfften.

## §. 13.

Wann ein Lehens-Herr durch Krieg / Feners-Brunst / Wasserguß / oder andere dergleichen unversehene Zufall / in Armuth gerathet / so ist ihme die Kirchen von dem / über Abzug anderer ihrer  
noth

nothwendigen Ausgaben / verbleibenden Einkommen / nach zimblischen Dingen / Hülff zu laisten / verbunden.

§. 14.

Wann ein Pfarrer / vnd Beneficiat, oder Zöchleut / mit der Kirchen / oder andern Geistlichen Stifts-Gütern / vnd Einkommen / nicht / wie sich gebührt / handleten / so ist ein Lehens-Herr darinnen geziemendes Einsehen zu thuen / befugt / zu welchem Ende dann ihme / denen Kirchen-Kaittungen ( so Jährlich / oder längist in Zwenen Jahren auffzunehmen ) wie auch denen Abhandlungen der verstorbenen Pfarrerren / vnd Beneficiaten Verlassenschafft / nach jedes Orths üblichen Gewonheit / vnd Herkommen / entweder selbst / oder durch Gewalttrager bezuwohnen / bevorstehet. Wie es aber mit Auffnehmung der Kirchen-Kaittungen zu halten / ist im nachfolgenden Andern Titl / von denen Vogthehen §. 6. gemeldt.

§. 15.

Es gebühret auch einem Lehens-Herrn / dem jenigen Priester / welchem die Lehens-Pfarz / oder Stifft / auff seine Präsentation, von dem Ordinario verliehen worden / die temporalia, vnd Einkommen solcher Pfarz / oder Stifft / bey dessen Installation zu übergeben. Vnd ob schon seine Präsentation etwa auß erheblichen Ursachen / von dem Ordinario nicht angenommen / auch von ihme in gebührender Zeit kein anderer tauglicher Priester präsentirt, vnd darumben die Pfarz von dem Ordinario einem andern verliehen worden / so kan / vnd soll Er gleichwol denselben in temporalibus installiren: Wie auch / im Fall die Ursachen / warumben die Präsentation nicht angenommen wird / zwischen dem Ordinario, vnd Lehens-Herrn strittig wären / vnd deswegen die Pfarz provisorio modo ersetzt werden müste / Er Lehens-Herr entzwischen dem eingesetzten Pfarz-Berweser die Einkommen ebenfalls provisorio modo erfolgen lassen. Vnd diß alles / so viel die Installation, vnd Ubergab der temporalien betrifft / ist allein zu verstehen / wo neben dem Lehens-Herrn / kein absonderlicher Vogtherz vorhanden / dann sonst solche Installation nicht dem Lehens-sondern dem Vogtherm zuständig.

§. 16.

Ausser dieser erzählten Gerechtigkeiten / haben die Lehens-Herren bey ihren Lehen-Pfarrren / Beneficien, vnd Stifftern / wie auch bey derselben Unterthanen / vnd Einkommen / ferrer nichts zu suchen / die sollen sich auch aller anderer Anmas- vnd Beschwährungen / gänzlichen enthalten / ausser wann ihnen / Krafft des Stifft-Brieffs / ein mehrers gebührete / oder sie von vnerdencklichen Jahren ein anders hergebracht hätten.

## Was Bestalten eine Geistliche Lehens- schafft erlangt wird.

§. 17.

**W**enn eine Pfarz-Kirchen/ oder anders Geistliches Beneficium stiftet/ erbauet/ oder den Grund darzu vmbsonst hergibet / der erlangt hierdurch die Geistliche Lehensschafft. Vnd obschon solche Stifft-Erbaw- vnd Hergabung des Grundes/ nicht nur von einem allein/ sondern von mehreren beschicht / so ist doch die Lehensschafft einem jeden auß ihnen zuständig / wann Sie gleich solches nicht außdrucklich bedingt / vnd vorbehalten hätten.

§. 18.

Nicht weniger wird die Geistliche Lehensschafft durch die/ in Rechten gegründte Verjährung erlangt.

§. 19.

Wann ein Lehens-Herr in seinem Testament einen Universal-Erben einsetzet / so ist vnter solcher Erbschafft auch die Geistliche Lehensschafft verstanden / da Er aber ohne letzten Willen abstirbt / so fällt die Lehensschafft auff seine hinterlassene rechtmässige Erben.

§. 20.

Wann ein Herrschafft/ Statt/ Marckt/ Dorff/ oder anders Guet/ wie auch ein gesambte Erbschafft/ verkaufft/ in Versatz/ oder Bestand überlassen wird/ worben sich eine Geistliche Lehensschafft befindet/ so ist selbige auch vnter dem Verkauf/ Versatz/ oder Bestand accessorie, jedoch ohne Taxirung/ vnd Anschlag/ vmb Geldt/ oder Geldts werth/ zu verstehen/ wofern Sie nicht außdruckentlich davon außgenommen: Wie dann auch sonst nicht zugelassen / eine Geistliche Lehensschafft allein / vnd absonderlich zu verkauffen / oder zu versetzen / noch in Bestand zu lassen/ noch auff einige Weiß vmb Geldt/ oder Gelds werth zu veräußern.

§. 21.

Ein Geistliche Lehensschafft kan auch mit keiner Weltlichen Sach/ wol aber gegen einer andern Geistlichen Lehensschafft/ oder sonsten mit einer Geistlichen Gerechtigkeit / verwechslet werden.

## Auß was Ursachen die Geistliche Lehens- schafften verlohren werden.

§. 22.

**W**enn ein Geistliche Lehensschafft besonders verkaufft / der verliert dardurch solche Lehensschafft / vnd wird die Lehens-Pfarz/

Pfarz / oder Beneficium, davon allerdings befreyet. Es hat auch der Kauffer den dafür außgelegten Kauffschilling nicht wieder zuruck zu begehren / sondern ist gleichfalls der Pfarz / oder Beneficio, verfallen.

§. 23.

Wann ein Lehens-Herr selbst / oder durch andere / seinen Lehens-Pfarrer / oder Beneficiaten, mit gefährlichen Straichen bößlich / vnd freventlich am Leib verlegt / oder gar vmb das Leben gebracht / so hat Er damit die Lehenschafft verwürcket / vnd ist die Lehens-Pfarz / oder Beneficium hinsüran davon gänzlichen befreyet / auch die Collatur dem Ordinario zuständig.

§. 24.

Wosern ein Lehens-Herr sich seiner Lehens-Pfarz / oder Stift-Güter / gefährlicher weiß anmassete / oder sonst in andere weeg / demselben grossen Schaden / vnd Beschwärunß zufügete / solle Er / neben Erstattung deß angethanen Schadens / auch der Geistlichen Lehenschafft verlustigt seyn / vnd die Collatur solcher Lehens-Pfarz / oder Beneficij, dem Ordinario zustehen.

§. 25.

Jedoch ist hiebey zu mercken / daß keiner seiner Geistlichen Lehenschafft / auß einer / oder andern hievor gesetzten Ursach / ohne vorgehender Rechtlicher Erkantnuß / entsetzet / vnd solche Erkantnuß / wie auch alle andere Stritt / vnd Berechtigungen / die Geistliche Lehenschafften betreffend / vor Unserer R. D. Regierung vnmittelbahr fürgenommen werden sollen.

§. 26.

Letztlichen ist zu wissen / daß im Fall bey einer / oder andern Geistlichen Lehenschafft in denen auffgerichteten Stift-Brieffen sonderbar / jedoch sonst zulässige Beding- vnd Verordnungen begriffen / welche diesen Unseren Satzungen etwan zugegen / oder hierin gar nicht bedacht wären / hierdurch solchen absonderlichen Beding- vnd Verordnungen nichts benommen / sondern es bey denenselben gleichwol sein Verbleiben haben solle.

Anderter Titul /

## Von Vogtheyen.

§. 1.

**E**r Vogtheyen seynd in diesem Unsern Erb-  
Herzogthumb Oesterreich vnter der Enns zwenyerlen /  
Erb- vnd Bett Vogtheyen / über Geist- oder Weltliche  
Güter / vnd haben ihren Ursprung von vralten Zeiten /  
B 2 auß

auff deme genommen / daß Geist- und Weltliche Grundhern / für-  
nemblich zu Kriegszeiten / ihre Grund-Unterthanen / umb bessern  
Schutzes willen / an mächtigere gevogt / und in derselben Schutz/  
und Schirmb / vorbehaltlich der Grund-Obriegkeit / ergeben /  
Wann nun solche Anvogthung allein auff eine gewisse  
Zeit / oder auff Wohlgefallen des Grund-Herrns besche-  
hen / wird es ein Bett-Vogthey genennt. So es aber  
dergestalt beschehen / daß dieselbe für / und für Erbli-  
chen bey ihme Vogtherm / seinen Erben / und Nachkom-  
men bleiben solle / ist / und heist es ein Erb-Vogthey.

## §. 2.

Desgleichen wann einer ein Gottshaus / oder geistliches Bene-  
ficium stiftet / oder aber Holden darzu widmet / und ihme in der  
Stiftung die Vogthey darüber vorbehalt / so ist es auch für ein Erb-  
Vogthey zu halten.

## §. 3.

Zwischen diesen beeden / als Erb- und Bett-Vogtheyen / ist der Un-  
terschied in deme / daß die Erb-Vogtheyen ohne sonderbahre / zu Ver-  
würkung genugsame Ursachen / vnauffkündlich / und unwiderrufflich:  
die Bett-Vogtheyen aber nach bestimpter Zeit / und zu des Grund-  
herrns / oder Stiffters Wohlgefallen / dem erkiefsten Vogten / oder des-  
sen Erben / wiederumben auffgekündet werden mögen / darwider dann  
auch derselbe Vogt sich ainiger Verjährung nicht zu behelffen.

## §. 4.

Wann einer ein Vogthey Zwen und Drenssig Jahr in ruhiger  
Posses, oder Gebrauch gehabt / ob er schon darumben / daß es ein Erb-  
Vogthey sene / nichts Schriftliches fürzuweisen / so solle es doch für  
ein Erb-Vogthey gehalten werden / es wäre dann / daß der Grund-  
Herr / oder Stiffter / mit Brifflichen Urkundten / oder in andere Weeg/  
genugsamb beweisen / oder darthun möchte / daß es allein ein Bett-  
Vogthey sene ; Jedoch ist obvermeldte Verjährung der Zwen und  
Drenssig Jahren / allein gegen denen Weltlichen Grund-Herrn zu  
verstehen / dann / die Geistlichen Grund-Herrn betreffend / lassen Wir  
es bey denen / den Achten Martij Sechzehnhundert Ain und Dren-  
sig / und Neundten Martij Anno Sechzehnhundert Vier und Dren-  
sig / ergangenen Resolutionen der Zeit allerdings verbleiben.

## §. 5.

Ein Vogt-Herr hat von seinen Vogt-Holden / den schuldigen  
Vogt-

Vogt-Dienst / jedoch ohne Staigerung / wie auch dasjenige / was er Vogt-Herr sonsten in alt hergebrachter Poffes hat / einzunehmen / vnd zu fordern / hingegen ist der Vogt-Herr seine Vogt-Holden jederzeit treulich zu schutzen / verbunden.

## §. 6.

Der Vogt-Herr ist schuldig / fleissige Obsicht zu haben / daß die / vnter seine Vogthen gehörigen Kirchen-oder andere Geistliche Stifts-Güter / vnd Einkommen / treulich verwaltet / vnd darüber Jährlich / oder längist inner zwey Jahren / Ehrbare Raittung bey der Kirchen / vnd zwar in dem Pfarr-Hoff / wo einer vorhanden / da aber nicht / in einem andern / der Kirchen nahend gelegenem tauglichen Haus / mit Vermeidung aller vnothwendigen Unkosten / gethan werde. Vnd solle sich der Vogt-Herr mit dem Pfarrer / wegen der Raittungs-Auff-nemmung / eines gewissen Tags / vnd Stund vergleichen / auch solches Vierzehn Tag vorhero / von der Sankl / damit sowohl der Grund-Herr / als Pfarrmennig / vnd sonsten ein jeder / so darbey interessirt, erscheinen möge / verkündet : auch wann die Raittungen ordentlich auff-genommen / selbige vom Pfarrer / vnd Vogt-Herrn also gleich in loco ratificirt, unterschriben / vnd geferttigt werden. Was aber die Auff-nemmung der Kirchen-Vätter / oder Zech-Pröbst / anbelangt / solle zu vor von dem Vogt-Herrn die Pfarr-Mennig mit ihrem Vorschlag vernommen / vnd auß denen Pfarr-Kindern alsdann Ehrlich-Gewis-senhafft vnd Wohlhabige Männer bestellt werden.

## §. 7.

Was im vorstehendem §. der Kirchen-Raittung halber / für den Vogt-Herrn geordnet / ist nicht dahin zuverstehen / als ob dardurch der Lehens-Herr darvon außgeschlossen wäre / sondern wann / neben dem Vogt-Herrn / auch ein besonderer Lehens-Herr vorhanden / soll es gleichwohl bey dem / was oben in dem Titl von der Geistlichen Lehens-schafft / §. 14. zugelassen / seyn Verbleiben haben.

## §. 8.

Wann ein Vogt-Herr selbst / oder durch andere / seinen Pfarrer / oder Beneficiaten / mit gefährlichen Straichen bößlich / vnd fräventlich am Leib verlegt / oder gar vmb das Leben gebracht : Nicht weniger / wann er seine Geistliche / oder Weltliche Vogthen mißbrauchete / vnd der Kirchen-oder Vogthen Güter gefährlicher Weiß sich anmassete / oder sonst in ander weeg denselben / an statt des Schuldigen Schutzes / selbst grossen Schaden / vnd Beschwärnuß zufügete / so hat er dardurch / neben gebührender Erstattung des angethanen Scha-

dens / die Bogthen verwürckt / jedoch soll er derer / ohne vorgehende Rechtliche Erkandtnuß / nicht entsetzet werden.

§. 9.

Was aber im Titl von Geistlichen Lehenschafften / bey dem letzten §. wegen absonderlicher Beding- und Verordnungen / gemeldet worden / ist auch von denen Geist- oder Weltlichen Bogthenen zu verstehen.

## Der Dritte Titul /

# Von der Dorff-Obriegkeit.

**S**olche Dörffer im Land von alters hero eigene Dorff-Obriegkeit gehabt / die sollen noch forthin darbey gelassen werden / was aber einer solchen Dorff-Obriegkeit eigentlich zuestehet / ist nachfolgendts zu vernemmen.

§. 1.

Erstlich / alles was zu Erhaltung des gemainen Weesens in einem Dorff nothwendig ist / als Policen / Infectionen- und andere Landsfürstliche Ordnungen / gebührt der Dorff-Obriegkeit darüber zu halten / und die destwegen nothwendige Anstalten fürzukehren.

§. 2.

Der Dorff-Obriegkeit ist auch ins gemain / das Schenckrecht / oder Leuthgeben im Dorff das halbe Jahr / als von St. Georgi / bis St. Michaelis Tag zueständig. Jedoch solle hierdurch denen Unterthanen an deme / so sie diß Orths durch langwierigen erfessenen Gebrauch / in der Leuthgebtschafft hergebracht / nichts benommen seyn.

§. 3.

Die Rumor- und Rauffhändl / welche sich auffer des Dachtropfen / und Haus- Hoffen / auff Gassen / und Strassen inn- und auffer des Dorffs zuetragen / und nicht Landgerichtsmässig seynd / hat die Dorff-Obriegkeit abzuhandlen / und zu bestraffen / auch im Fall die Sachen Landgerichtsmässig weren / und der Dorff-Herr nicht zugleich das Landgericht hätte / die Thätter Unserer außgangenen neuen Landgerichts-Ordnung gemäß / dahin zu liefern.

§. 4.



§. 4.

Ingleichen gebührt auch der Dorff-Obrigkeit die Paanthaltung / vnd Wandler / Kirchtage Behuet / einnehmen des Standgelts / Obsicht der Rauchfang / Bestellung des gemainen Dieners / Wachter / vnd Stundrieffen / wie auch Weeg / vnd Steeg / Rain / vnd Stain / Waid / vnd Gehülz / Einquartier- vnd Verpflegungs Werck ( jedoch allein bey denen Durchzügen ) vnd andere dergleichen zur Gemain / inn- vnd aussen des Dorffs gehörige Sachen / zu beobachten / vnd in guetem Weesen zu erhalten / vnd seynd anderer Obriheiten daselbst wohnende Unterthanen / vnd Inleuth in allen diesen Fällen / der Dorff-Obriheit zu gehorsamben / auch auff Verwaigerung ihre Obriheiten sie dahin anzuhalten / aussen deren Gemainschafftigen aber einige andere Robath der Dorff-Obriheit zu thun nicht schuldig.

§. 5.

Es gebühret auch in das Gemain der Dorff-Obriheit der Blum- suech / Waid- vnd Viechtrib / neben der Gemain / als welcher an ihrem Recht diß Orths nichts benommen wird.

§. 6.

Wir wollen aber in allen diesen Dorff-Obriheitlichen Fällen / durch obige Unsere Satzungen / demjenigen / was etwo in ainem / vnd anderm Orth andersst verglichen worden / nichts benommen haben.

Der Vierte Titul /

Von der Grund-Obriheit.

§. 1.



Inem Grund- Herrn seynd seine Unterthanen in Real- vnd Personal Sprüchen ( aussen deren Fällen / so Landgerichtsmässig / oder der Dorff-Obriheitlichen Jurisdiction anhängig ) vnterworffen.

§. 2.

Dahero er über alle / wider solche Unterthanen fürkommende Civil- Klagen / als erste Instanz , nach Vernehmung beeder Theil Nothdurfften / ordentlich zu erkennen / vnd zu sprechen hat; jedoch die Appellation an Unsere R. De. Regierung vorbehalten.

§. 3.

Desgleichen seynd alle Straffen / Wandler / vnd Fälligkeiten / von Schmach / Schelten / Rauff- Rumor- vnd andern dergleichen Händln die

die vnter dem Dachtropffen / vnd nicht auff offener Gassen / vnd Strassen fürgehen / noch Landgerichtsmässig seynd / dem Grund-Herrn zuegehörig.

§. 4.

Er hat auch die gewöhnliche Kobath von denen Unterthanen zu begehren ; Item die außgeschribene Steuer / vnd andere Lands-Anlagen von ihnen einzunehmen / vnd gehöriger Orthen abzustatten ; es wäre dann / daß der Vogt-Herr die Unterthanen / vnd Gültten in seiner Einlag hätte / auff welchem Fall er die Steuern / vnd Lands-Anlagen / einzufordern befuegt.

### Von dem Pfundgelt / Sterbrecht / vnd Abfahrt.

§. 5.

**W**ann mit denen Häusern / vnd Grundstücken / auch Oberländern / es sey gleich durch Kauffen / Ablösen / Tausch / Abwechßlen / Schanckung / Heyraths-Mittlen / Geschafft vnd Erbschafften / oder auch durch andere zuelässige Weis / ein Veränderung fürgeheth / lassen Wir zwar mit Nehmung des Pfundgelts / wie es bißhero bey denen Stätt- vnd Märctten im Land / wie auch der gemainen Statt Wienn gehalten worden / so vil die Statt Wienn / wie auch andere darinnen befindliche Grund-Obriegkeiten / so inn- vnd vor der Statt denen von Wienn Steuerbahre Grund / vnd Häuser haben / belangt / noch hinfüran verbleiben ; wie Uns dann auch bevorstehen solle / bey Unserm Kayserlichen Grundbuch ein- oder keine änderung fürzunehmen. Betreffend aber die Herrschafften / vnd Grund-Obriegkeiten dieses vnseres Erb-Herzogthumbs Desterreich vnter der Enns / wollen Wir zuelassen / daß durchgehend von dem Gulden 3. Kreuzer / vnd nicht mehr / hinfürro sollen genommen : Vnd wann in obbemeldten Veränderungen der Werth des Grundstücks nicht selbst benennt wird / in solchem Fall die Grundstück nach treuen Werth geschätzt / vnd so dann / wie erwehnt / die drey Kreuzer von jedem Gulden geraicht werden. Desgleichen sollen bey eröignetem Todtfall der Unterthanen / von dero Verlassenschafften in liggend- vnd fahrenden / nicht mehr / dann drey Kreuzer vom Gulden begehrt ; Jedoch solle solches Pfundt in denen Verlassenschafft-Fällen nur allein von des Verstorbenen Verlassenschafft / vnd gar nicht von der überlebenden Con-Persohn Guth ( wie bißhero bey etlichen Orthen durch Mißbrauch practicirt worden ) genommen : nicht weniger sollen die Schulden / welche mit Obriegkeitlicher Fertigung beschehen / wie

wie auch die Waisen-Gelter / Heyratliche Forderung / Eidlohn / vnd dergleichen privilegirte / oder andere liquidirt, vnd passirliche Sprüch vorhero abgezogen / vnd von dem übrigen richtigen Guth allein obbesagtes Pfundtgelt geracht werden. Das Sterbhaupt aber / als nemblichen das beste Stuck an Pferdten / Viech oder andern Fahrnussen / wie es Namen haben mag / oder den Werth dafür / wollen wir bey allen Herrschafften / vngehindert deß alten Herkommens / als ein vnzuverlässige Betrangnuß / hiemit völlig auffgehbt haben / vnd solle selbiges bey würcklicher Bestrafung der Vbertretter ferrers weder begehrt / noch genommen werden. Hingegen was das Abfahrtgelt anbelangt / lassen Wir zue / daß hinfüro von denen jenigen Erbschafften / welche bey denen Herrschafften im Land von einem hinweck / vnd vnter einen andern Herrn gebracht werden / nach Abzug der Schulden / vnd andern nothwendigen Außgaben / von jedem Gulden drey Kreuzer / von deme aber / was außser Lands geführet wird / von jedem Gulden sechs Kreuzer / billich möge gefordert / vnd genommen werden.

## §. 6.

Ein Grundt-Herr mag seine Grundt-Obrigkeitliche Gerechtigkeiten einem andern nach Belieben verkauffen / oder sonst übergeben ; Jedoch hat der Kauffer oder Vbernehmer nicht Macht wegen solcher Veränderung / die Unterthanen von ihren Erb-Güetern abzuschaffen / sondern er solle die darben / allermassen sie dieselbe bey vorigem Grundt-Herrn innen gehabt ( ob gleich der Verkauffer / vnd Vbergeber solches nicht vorbehalten / oder die Contrahenten schon ein anders mit einander verglichen hätten ) ruhig verbleiben lassen. Ingleichen / wann der Grundt-Herr einen Grund nur allein auff gewisse Jahr / oder auff etliche Leiber hinumb gelassen / vnd dann seine Grundt-Obrigkeitliche Gerechtigkeiten einem andern zu kauffen geben / sollen dieselben Bestandtleuth / vnd Leibgedings-Genossen / biß zu Endtung ihrer Zeit / bey denen hingelassenen Gütern / es sene gleich bey der Kauffs-Abred außstruckentlich bedingt / oder nicht / vnabgeschafft / vnd ruhig gelassen werden.

## §. 7.

Die Unterthanen seynd schuldig / ihre noch in Gewalt / vnd Brod habende Söhn / vnd Töchter / deren sie zu aignen Diensten nit bedürfftig / oder dieselben sonst in fremde Dienst geben wolten / ihrem Grundt-Herrn vor allen andern in Dienst erfolgen zu lassen ; dargegen aber sollen dieselben von ihrem Herrn / oder Frauen nicht wie Sclaven / vnd Leibaigene / sondern wie andere freye Ehehalten / vnd Dienstbotten / mit gebührender Kost / vnd Lohn versehen / vnd vnterhalten /

auch nach Verfließung drey Jahren / wider ihrem Willen ferrers zu dienen nicht gezwungen werden / auffer dessen ist denen Unterthanen ihre Kinder in Stätt / vnd anderst wohin zum Studieren / Lernung eines Handwercks / oder anderer ehrlicher Sachen / jedoch mit Vorwissen der Obrigkeit / zu schicken vnverwehrt.

## §. 8.

Ingleichen kan der Grund-Herr / seiner verstorbenen Unterthanen hinterlassene Waisen in seine Dienst nehmen / vnd sie / biß auff das vierzehende Jahr ihres Alters / ohne Lidlohn gebrauchen ; jedoch ist er dieselbe mit nothwendiger Unterhalt- vnd Kleidung / ohne Entgelt ihres etwo habenden Erbtheils / zu versehen schuldig. Wann sie aber das vierzehende Jahr ihres Alters erfüllt / seynd sie darüber drey Waisen Jahr / gegen gebührendem Lidlohn zu dienen / verbunden / ferrer aber können sie von der Obrigkeit / zu dienen / wider ihrem Willen nicht angehalten werden / allermassen solches auch in Unserer Verhabschafft-Ordnung / in den Sechsten §. des Neundten Tittels vorgesehen worden / im übrigen / wofern einem / oder andern Waisen / eine Heyrath zustünde / so solle seine Obrigkeit ihne daran / ohne erheblich / vnd billiche Ursachen / nicht verhinderlich seyn ; wie dann auch kein Grund-Herr / oder Obrigkeit / befugt seyn solle / an statt der Dienste / eine Abfindung in Geldt / weder von denen Waisen / noch der Unterthanen Sohn / vnd Töchter / zu begehren.

## Von Grund-Büchern / vnd Gewöhrn.

## §. 9.

**D**ie Grund-Herrn seynd schuldig über ihre Güter ordentliche Grund-Bücher zu halten / vnd selbige zu gewissen Zeiten / nach eines / vnd andern Gelegenheit / auff ihren eignen Unkosten zu besitzen ; jedoch daß es auffer erheblichen Ursachen / über drey Jahr nicht anstehe. Vnd sollen alle / vnd jede Grund-Holden / die zue selbem Grund-Buch dienstbahr / ihre Dienst dahin entrichten. In solche Grund-Bücher sollen die Besitzer der dienstbahren Grundt / an Nutz / vnd Gewöhr geschrieben / alle fürgehende Veränderungen (an Seiten der Grundt-Holden / vnd nicht der Grund-Herrn zu verstehen ) wie auch die Satz-Verschreibungen / eingetragen / auch davon denen Interessirten Gewöhr / vnd Satz-Zettl / oder Außzug / vmb die Gebühr ertheilt werden.

## §. 10.

An Nutz / vnd Gewöhr ist niemand zu schreiben / er habe sich dann  
zuvor

zuvor zu deme / so zu nächst daran geschrieben stehet / genugsamb legitimirt / vnd entweder durch Testament / oder andern Letzten Willen / oder auch durch Verwandtschaft erwiesen / daß das Grundstück an ihne erblich kommen. Wann aber durch Kauff / oder andern rechtmässigen Contract, eine Veränderung beschicht / soll derjenige / so die newe Gewöhr begehrt / eine ordentlich / von seinem Gäber schriftlich gefertigt / oder mündliche Aufssandung fürbringen / oder im Fall er damit nicht gefast seyn köndte / mit habendem Kauffbrieff / oder andern genugsamen Titul / oder aber mit lebendiger Zeugnuß / darthun / vnd erweisen / daß er solches Guet auffrecht / vnd redlich an sich gebracht habe / vnd sollen alle solche brieffliche Urkunden / vnd Zeugschafften in glaubwürdigen Abschriften bey dem Grund-Buch fleißig auffbehalten werde.

## §. 11.

Wann dem Grund-Herrn in Erb-Fällen glaubwürdig fürkäme / daß mehr Erben vorhanden / so zu dem Erbguet Spruch / vnd Gerechtigkeit haben möchten / so ist er deme / welcher die Gewöhren suecht / solche ehender zu fertigen nicht schuldig / er versichere dann ihne zuvor / daß er das Grund-Buch disffahls ohne Nachtheil / vnd Schaden halten wolle.

## §. 12.

In Beschreibung der Gewöhren / sollen beede Theil / als der Erblasser / oder Uebergeber / vnd der Erb / oder Uebernehmer / mit Tauff- vnd Zunahmen benennt / wie auch der Titl / dardurch die Veränderung beschicht / Item wo solches Guet gelegen / in welcher Pfiendt / oder Gebürg / die nechsterichtige Anrainung / oder Stain / vnd March / auch was / vnd wie viel / wohin / vnd zu was Zeit im Jahr / davon zu Dienst zu reichen / alles klar / vnd lauter vermeldt / vnd einverleibt werden.

## §. 13.

Wann ein Grund-Herr einen Grund / der ihme vmb nicht bezahlten Dienst / oder anderer Ursachen willen / rechtlich haimbgefallen / vnd zuerkennt worden / jemanden auffgeben will / soll er den rechtlichen Aufspruch / darinnen ihme solcher Grund zuerkennt / zu der Gewöhr legen / vnd darauff die Gewöhr fertigen / wann aber der Grund-Herr den Grund erst von neuem auffgibt / so ist es an der blossen Gewöhr genueg.

## §. 14.

Die Gewöhren können auff viererley Weiß / benennlichen / 1. auff einen allein / 2. auff Mann / vnd Weib / oder andere zugleich / 3. mit gesambter Hand / vnd 4. auff überleben / ertheilt / vnd genommen werden.

## §. 15.

Wann jemand allein an Nutz / vnd Gewöhr geschrieben wird / so gehört das Gut ihme allein zu / vnd wann er dasselbe in Lebzeiten nicht veräußert / fällt es nach seinem Todt / ohne Geschäft / auff dessen Erben / ob schon deren in der Gewöhr nicht wäre gedacht worden.

## §. 16.

Wann ein Mann / sampt seinem Weib / oder sonst ihrer mehr zugleich / an Nutz / vnd Gewöhr gebracht / so ist ihnen das Grundstück zu gleichen Theilen zuständig / vnd wann eines vnter ihnen mit Todt abgeheth / so fällt sein Theil auff dessen Erben / oder wem er es etwann durch letzten Willen verschafft hat / jedoch dem Vberlebenden die Ablösung / nach billlicher Schätzung / vorbehalten ; es wären dann Eheleibliche Kinder vorhanden / denen des Verstorbenen Theil zusiehe / in welchem Fall die Ablösung / ohne der Kinder / oder ihrer Verhabenen Einwilligung / nicht statt hat / in Lebzeiten aber solle eins / ohne deß andern Vorwissen / vnd Willen / seinen Theil durch Verkauf / Tausch / Versatz / oder andere Contract zu veräußern nicht Macht haben / hingegen auch eines das andere an der vorhabenden Veräußerung / ohne erhebliche Ursachen / nicht hindern. Vnd wann destwegen zwischen Mann / vnd Weib / oder andern / Stritt entstandte / worüber sie sich in Güte nicht vergleichen könten / soll die Entscheidung / nach Beschaffenheit der Sachen / entweder der Grund Obrigkeit / oder der Instanz , vnter welche beede Persohnen gehören / zuestehen.

## §. 17.

Wann die Gewöhr zwischen Eheleuthen / oder andern / auff gesambte Hand gestellt ist / so ist ihnen das Guet auff gleichen Theil zuständig / vnd hat nach eines / oder andern Ableiben / die überlebende Persohn selbiges ihr lebenslang völlig zu genießen : jedoch sollen die contrahirende Persohnen dieser auff Leibs lebenslang gebührenden Nutzmissung halber / bey denen / auff gesambte Hand auffrichtenden Gewöhren / jedesmahl certiorirt , vnd erindert / solches auch in denen Gewöhrs = Instrumenten außdrucklich einverleibt werden. Wann aber die überlebende Persohn auch mit todte abgeheth / so fällt ihr Theil auff ihre Erben / oder wem sie es etwan verschafft hat / vnd der übrige Theil ist deß vorher verstorbenen Erben / oder wem ers vermacht hat / gehörig.

## §. 18.

Wann die Gewöhr zwischen Eheleuthen / oder andern / auff Vberleben gestellt / vnd eines davon mit todte abgeheth / so fällt das Guet auff die überlebende Persohn völlig / vnd kan ein Theil / ohne deß andern

dern Einwilligung / hierinnen kein Änderung fürnehmen ; jedoch alles mit dem Verstand / daß weder bey diesem / noch im vorigen Fall der gesambten Hand / denen etwan vorhandenen Kindern / an ihrer natürlichen Erbgebühruß dardurch ichtes entzogen werden solle.

## §. 19.

Die Geistlichen / als Prælaten / Pfarrer / vnd Beneficiaten sollen / so oft sich mit ihrer Persohn eine Veränderung zueträgt : die Ordens Persohnen aber / so veränderliche Vorsteher haben / wie auch die Zöchen / Bruderschafften / vnd Gemainden / in zehen Jahren einmahl / alle andere aber bey nechster Besizung jedes Grund-Buchs auff dem Land / die Gewöhr nehmen ; widrigen falls / so oft solches vnterlassen wird / für jedesmahl zum Wandl 45. Kreuzer / vnerachtet sonst der Grund-Dienst ordentlich entrichtet / zu bezahlen schuldig seyn ; es wäre dann einer / oder ander / auß erheblichen Ursachen hieran verhindert worden.

## §. 20.

Ein Grund-Herr kan auch ohne vorgehende rechtliche Erkantnuß keinen Grund einziehen / sondern wann er vermaint / daß ihme ein Grund / wegen nicht bezahlter Dienst / oder anderer Ursachen halber / haimbgefallen / stehet ihm bevor / ein vnparthenisches Grund-Recht niderzusetzen / vor demselben seine Spruch vorzubringen / vnd darüber mit Vernehmung der interessirten Parthen / welcher der Grund angesprochen wird / rechtlicher Ordnung nach / erkennen zu lassen ; jedoch dem beschwärten Theil die Appellation an Unsere R. De. Regierung vorbehalten. In Unterlassung dessen / kan er von dem Grundholden / bey gehöriger Instantz eines Gewalts beklagt werden / vnd ist er dem Grundholden / den eingezogenen Grund / sambt der auffgehobenen Nutzung / vnd deren / so auffgehobt werden können / widerumben abzutretten / auch sich mit ihme vmb den erwisenen Gewalt / verursachte Expens, Unkosten / vnd Schäden / nach billichen Dingen / oder Gerichtsmaßigung / zu vergleichen schuldig / so dann mag er gleichwohl wegen der vermainten Fälligkeit / die rechtliche Erkantnuß / wie oben gemelt / fürgehen lassen.

## §. 21.

Zu Ersetzung eines solchen Grundrechts / soll der Grund-Herr eine verständige / vnparthenische Persohn zum Richter / vnd neben demselben wenigst noch vier andere / gleichfals verständig vnd vnparthenische Persohnen / zu Besizern erküsen / welche die / ihnen auffgetragene Erkantnuß entweder allhie / oder auff dem Land bey der Grund-Obrigkeit / oder anderwerths / nach ihrer Gelegenheit / jedoch nicht außser Lands / fürnehmen mögen.

## §. 22.

Wann dem Grund-Herrn / wegen vnbezahlter Dienst / vnd also auß verschulden des Grundholds / ein Grund / oder Guet zuegesprochen wird / so hat er dieselbe außstand / an dem Dienstmann absonderlich nicht zu begehren / sondern muß sich mit dem zugesprochenen / vnd eingezogenen Guet begnügen lassen ; hingegen ist ihme / neben solchem Grund auch die etwan darein verwendte Verbesserung verfallen / vnd er destwegen dem Dienstmann ainige Erstattung zu thun nicht schuldig.

## §. 23.

Es ist zwar im Buch von Contracten / Tit. 14. §. 12. geordnet / daß / wann ein Grund-Herr seine Dienst-vnd Grundforderungen über Drey Jahr lang / vnd öftters berueffen / von dem Dienstmann nicht bekommen könnte / er in denen überlenden / den Grund mit Besetzung eines Grundrechts einzuziehen befuegt sene ; jedoch sollen die Grund-Richter bey der Erkantnuß wohl in acht nehmen / vnd die Fälligkeit disfalls anderst nicht erkennen / als wann sich befindet / daß der Zins-Mann die Dienst fürsätzlich / vnd muethwilliger Weiß / so lang anstehen lassen / vnd dem Grund-Herrn vorenthalten / es wären dann verzuckte / oder Fall-Dienst / welche nach eines jeden Orths alter Gerechtigkeit / vnd Gebrauch abzustatten seynd.

## §. 24.

Die übrige Ursachen zur Fälligkeit eines Grundes / auch was sonst der Grund-Obriegkeit weiters anhängig / vnd allhier nicht außgetruckt ist / hat man auß jetztgedachtem Buech / von Contracten im 15. Titl. mehrers zu vernehmen.

## §. 25.

So viel aber der Statt Wienn / auch anderer Statt / vnd Märckt Grund-Buchs-Ordnung betrifft / lassen wir es bey deme / wie es bishero gehalten worden / noch ferrers also verbleiben.

## Von der Grund-Buchs Tax / vnd Gebühren.

## §. 26.

**N**achdeme Wir wahrgenommen / daß nicht allein bey Unsern Landsfürstlichen / wie auch bey gemainer Statt Wienn / vnd andern Unsern Landsfürstlichen Statt- vnd Märkten / sondern fast bey allen / vnd jeden Grund-Obriegkeiten des ganzen Lands / mit Raichung der Grund-Buchs Taxen ein grosser Unterschied gehalten wird ; neben deme auch bey etlichen



chen derselben vielfältige Beschwär-Staigerung/vnbillliche Exactionen / vnd Mißbräuch vnterlauffen : Als wollen Wir zwar bey denen von Wienn : Wie auch andere / in der Statt befindlicher Grund-Obrigkeiten / so inn-vnd vor bemelter Statt denen von Wienn Steuerbare Grund / vnd Häuser haben / dann auch bey denen übrigen Unsern Landsfürstlichen Statt / vnd Märckten / an bemelter Grund-Tax-Ordnung nichts verändern / jedoch zu einer durchgehenden Gleichheit / wie es mit der Tax bey allen / vnd jeden Grundbüchern / auff dem ganzen Land / es seyen dieselbe gleich Geist:oder Weltlichen Herrschafften / vnd Grund-Herrn zuegehörig / ohne Unterschied hinfüran solle gehalten (vnd auffer dessen weiter nichts gefordert werden) nachfolgende Tax außgeworffen haben.

1. Für Abschreib-oder Abthue-Geld von jeder Persohn 6. fr.
2. Einschreib-Geld in gleichen von jeder Persohn 6. fr.
3. Gewöhr-Geld / es seyen ain-oder mehr Persohnen darinnen begriffen / wann dieselbe geben wird auff einen Hauß-Grund 1. fl. 30. fr.
- Da es aber ein Gewöhr ist auff ein Überlebendt 1. fl.
- Von Anmeldung der überlebenden Persohn bey dem Grund-Buch 30. fr.
4. Für ein Gewöhr Außzug / wann selbiger begehrt wird 15. fr.
5. Für das Pfund-Geld/wann nemblich ein Veränderung mit denen Häusern / vnd Grund-stücken fürgehert / wie oben / in diesem Titul / bey dem sechsten §. vorgesehen / von jedem Gulden 3. fr.
6. Abfahrt-geld von deme / was von einer Herrschafft zur andern im Landt geführt wird / von jedem Gulden 3. fr.
- Von deme aber / was auß dem Landt geführt wird / von jedem Gulden 6. fr.
7. Einen Satz auffzurichten / vnd fürzumercken / vom Gulden 2. pf.
8. Für den gefertigten Satz-brieff / gebührt der Obrigkeit 1. fl. 30. fr.
9. Für den Satz-Außzug / wann er begehrt wird / Schreib-Geldt / 15. fr.
10. Einen Satz zu cassiren der Herrschafft 1. fl. 30. fr.
11. Beschau-oder Außmarch-Zettul 18. fr.
12. Beym Grund-Buch auffzuschlagen / oder nachzuszuchen / wann dasselbe nicht offen ist 6. fr.
13. Verbott-Geld 18. fr.
14. Von einem Weingarten zu verschlagen 6. fr.
15. Von denen Geistlichen Persohnen / welche vnveränderliche Vorsteher

- steher haben / so oft sich mit ihnen Veränderungen ereignen /  
Gewöhr-Geld 1. fl.
16. Diejenige Communiteten / welche nach Inhalt des hievor-  
stehenden 20. §. die Gewöhr alle zehen Jahr nehmen / sollen  
reichen Gewöhr-Geld 1. fl.
17. Welcher die Gewöhr zu rechter Zeit / wie oben in §. 20. vorgese-  
hen nicht nimbt / hat zum Bandl verfallen 45. fr.
18. Wer den Dienst bey offenen Grund-Buch nicht entricht / ist ver-  
fallen 22. fr. 2. pf.

Wir befehlen hierauff Unsere R. De. Regierung / vnd andern  
nachgesetzten Gerichtern gnädigist / vnd wollen / daß nicht allein über  
diese Tax-Ordnung festiglich solle gehalten / sondern auch die Ueber-  
treter / neben Erstattung dessen / was sie zuviel genommen / noch darzu  
ernstlich gestrafft werden.

## Der Fünffte Titul / Von der Kobath.

§. 1.

**I**n jeder Hold / vnd Unterthan auff dem Land / ist  
von dem behaußten Guet seinem Grund-Herrn zu  
Kobathen schuldig / er könne dann mit brifflichen  
Urkundten / oder in andere Weeg erweisen / daß  
solches Guet / vnd dessen Inhaber / oder er selbst /  
von dem Herrn der Kobath insonderheit befreyet  
worden.

§. 2.

Von denen vnbehaußten Gütern / vnd Gründen aber / als Burg-  
rechten / vnd Oberlenden / seynd deren Inhaber dem Grund-Herrn  
ainige Kobath zu thun nicht schuldig.

§. 3.

Denen Inleuthen mag zwar von dem Grund-Herrn eine Hand-  
Kobath / doch nicht über zwölff Tag im Jahr / auffgelegt / jedoch von  
selbigen sonsten weiter ainiges Schutz-Geld nicht gefordert werden.

§. 4.

Der behaußten Unterthanen Kobath betreffend / ist von Unsern  
Vorfahrern noch Anno 1563. ein Resolution ergangen / daß Unsere  
getreue Stände sich zwar einer vngemässigten Kobath gebrauchen  
können / dabey aber die Unterthanen wider die Billigkeit mit beschwä-  
ren

ren sollen. Nun lassen Wir es bey obiger Resolution der Unmäßigung auch annoch verbleiben / wollen aber wegen des / bißhero fast durchgehend eingeschlichenen Mißbrauchs / des gar zu strengen / vnd überhäufften Anhalten zur Kobath / alle Obrigkeiten dahin ernstlich ermahnet / vnd befelcht haben / daß sie ihre Unterthanen mit der Kobath wider Billigkeit nicht beschwären / noch selbe dardurch an ihren selbst aigenen Unterhalt- vnd Nahrungen verhindern / weder mit gar zu weit entfehrnden langwürigen Ausbleiben / von ihrer Würthschafft abhalten sollen / widrigen falls auff der Unterthanen einkommende Klagen / Wir solche Betrangnussen nicht allein einstellen / sondern auch gegen die Vbertretter mit würcklicher Straff / auch Veränderung der vngemäßigten / in ein gemäßigte Kobath / verfahren lassen wollen.

## §. 5.

Wo es von alters herkommen / daß denen zur Kobath erscheinenden Unterthanen / das Brod / auch andere Speiß / vnd das Futter für ihre Ross / vnd Ochsen geraicht wird / darben soll es hinfüran allerdings verbleiben : wie auch bey andern Herrschafften / vnd Orthen / wo deren keines bißhero im Gebrauch gewesen / ins künfftig wenigist das Kobath-Brod / oder ein gewisses Getrand darfür / geraicht werden.

## §. 6.

Ob zwar die Unterthanen ihrem Herrn / allein würcklich zu Kobathen schuldig / so stehet doch beeden Theilen / sich an statt der Kobath auff ein gewisses / vnd billiches in Geld mit einander zu vergleichen / bevor / welches auch auff obbemeldte / der Inleuth 12. Kobath-Täg zu verstehen ist. Da aber ohne vorbeschehenen Vergleich / der Herr etwan das Kobath-Geld von denen Unterthanen vorhin eingenommen hätte / ist selbiger gleichwohlen besuegt / ins künfftig vmb seiner bessern Gelegenheit willen / die würckliche Kobath von denen Unterthanen widerumben zu begehren.

## Der Sechste Titul / Von Zehendt.

## §. 1.

**W**enn diesem Erz-Herzogthumb Oesterreich / seynd von alters hero / so wohl die Weltlich- als Geistliche Personen / der Zehenden fähig / wann sie anderst dieselbe mit rechtmäßigem Titul / oder Verjährung / an sich gebracht haben / worben wir es annoch ins künfftig verbleiben lassen.

## §. 2.

Der Zehendt ins gemein / seynd zwenerley / als der grosse / vnd kleine / zu Feld / vnd Dorff. Der grosse zu Feld / ist der Trand- vnd Wein Zehendt ; vnter dem Trand aber / Weisz / Gersten / Korn / Habern / Arbes / Linsen / Bohnen / Haiden / Brein / vnd dergleichen / zu verstehen. Der kleine zu Feld / bestehet in Saffran / Kraut / Ruben / Haar / vnd dergleichen ; zu Dorff aber / in grossen / vnd kleinen Wich / Ahyren / Käsen / vnd anderley Sorten.

## §. 3.

An welchen Orthen der klein / oder auch grosse Zehendt von Alters / oder wenigist von zwen vnd dreyssig Jahren hero / nicht im Brauch gewesen / oder die Zehendt- Holden sich nicht besonderlich darzu verbunden / ist man denselben auch hinsiran zu reichen nicht schuldig ; doch solle in diesem Fall / da ein Vasall , oder Bestandtmann / dergleichen Zehendt einzunehmen vnterlassen / dem Eigenthumber / oder Lehens- Herrn / diese Präscription nichts präjudiciren.

## §. 4.

Von deme / was des dritten Jahrs in Prach- vnd Trand- Feldern / auch sonst jährlich in Pointen / oder Garten Zehendtbahres erbauet wird / davon soll man eben so wohl / als von andern Bausfeldern / den Zehendt zu reichen schuldig seyn. Wo aber ein Garten / oder Wein- Sätz bey einem Haus / oder Hoff / mehr zum Lust / als Nutzbarkeit gezieglet / vnd erbauet worden / die sollen Zehendt- frey gelassen werden / vñ ob es schon alte Gärten / vñ Sätz wären / die gleichwohl ihre sonderbare Nutzbarkeit hätten / jedoch über verjährte Zeit kein Zehendt davon gegeben worden / solle nochmahlen keiner davon begehrt werden.

## §. 5.

Die Neubrüch / vnd Neugereith / werden genent diejenige Gründ / allda zuvor weder Furch / Strang / noch Gräften gesehen / auch nie was angebauet worden. Die Auffsbrüch aber jene Gründ / welche vorhero zwar angebauet gewesen / aber kurz / oder lang hernach in einen andern Bau verkehret worden. Was nun die Ersten / nemblichen die Neubrüch / vnd Neugereith anbelangt / sollen dieselben denen Geist- oder Weltlichen Zehendt- Herrn / welche auff diesem Grund die Zehend- Gerechtigkeit haben / wann solche zu Acker gebauet worden / die ersten fünf Jahr / da sie aber zu Weingärten außgesetzt wurden / die ersten acht Jahr / keinen Zehendt / sondern erst nach Verfließung deren / denselben jährlich zu reichen schuldig seyn. Die andern / als nemblichen die Auffsbrüch / wann sie über zehen Jahr öd gelegen / sollen die Acker drey- die Weingärten aber sechs frey Jahr haben / da aber auff ei-

nem

nem ganz freyen Grundt ein Neugereith gemacht würde / ist man davon keinen Zehendt zu geben schuldig.

## §. 6.

Der Zehendt von allem Getrand / so mit der Sichel abgeschnitten wird / solle in Mändel / ober bey weniger Ertragnuß Garbenweiß zu Feld geraicht werden / vnd der Zehendt-Herr solche Mändel / oder Garben jedem auff seinem Baugrundt abzuzehlen / auch seines Gefallens / ohne einige deß Zehendtmanns Verhinderung / am ersten / vnd letztern / oder mittlern Hauffen abzufahren / den Zehendt außzustecken / vnd zu erheben befugt seyn ; was aber das ringere Getrand anbelangt / so nicht mit der Sichel abgeschnitten / sondern abgemähet wird / das solle der Madt / oder dem Häuffel nach / verzehendt / vnd der Zehendt-Herr gleichfalls die Zehendte Madt / oder Häuffel zu mercken / vnd zu erheben haben / wo aber der vngleichen Madten / oder Häuffel halber / solches nicht seyn kunte / so ist der Zehendt-Mann auff deß Zehendt-Herrn Begehren / gleiche Schöberl zu machen schuldig.

## §. 7.

Damit aber der Baumann an Einführung seines Getrands nicht gesaumbt / vnd dardurch in Schaden geführet werde / noch der Fleißige des Unfleißigen zu entgelten habe / so soll ein jeder Zehendt-Herr / wann er von dem Baumann angelanget wird / auff seinen Grund den Zehendt vnwaigerlich außstecken / vnd erheben : auch wofern er nicht durch Ungewitter daran verhindert wird / solches über drey Tag nicht anstehen lassen / wurde er aber darüber saumig erscheinen / solle dem Zehendt-Holden / sein Getrand durch Unparthenische außzustecken / nach Gelegenheit einzuführen / vnd den Zehendt / Mändel-Schober-Häuffel-oder Madweiß im Feld ligen zu lassen / erlaubt seyn / jedoch von ihm hierinnen kein Gefärde gebraucht werden.

## §. 8.

Den Wein Zehendt betreffend / solle derselbe auch aller / vnd jeder Orthen im Land an denen Weingebürgen / vnd vor denen Weingärten / Mäschweiß beschriben / sodan nach jedes Orths wohlhergebrachten / vnd wenigist von Zwen vnd Drenssig Jahren continuirten ruhigen posses, abgefördert / die Keller-Beschau aber nicht zugelassen werden / es hätte dann der Zehendt-Herr / solche in gleichen von Zwen vnd Drenssig Jahren hero / ruhig / vnd ohne Widerredt im Brauch gehabt / worbey ihm hinfüran entweder noch ferrers zu verbleiben / oder die Beschreibung vor denen Weingärten vorzunehmen / frey stehen solle.

## §. 9.

In gemain ist kein Zehendtmann schuldig / Trand-Wein-oder andern

dem Zehendt / dem Zehendt-Herrn selbst haim-vnd zuzuführen / wäre aber solches irgent von alters hero / also gebräuchig gewest / dessen sollen sich die Zehendt-leuth daselbst auch künfftig nicht verwaigern.

## §. 10.

Wann ein Geist-oder Weltlicher über verjährte Zeit / das ist / wenigst in Zwen vnd Drenssig Jahren / von ainen / entzwischen nicht öd gelegenen / sondern angebautem Grund / keinen Zehendt gegeben / noch derselbe vom Zehendt-Herrn begehrt worden / so soll er auch hinfüran mit solchem Grund-Zehendt frey verbleiben ; jedoch kan eines Bestand-Mann / oder Lehens-Vasallen nachsehen / dem Lehens-Herrn / oder Eigenthumber / nicht präjudicirlich seyn. Wäre aber der Grund immittels maiste Zeit öd / vnd vnggebaut gelegen / vnd darumen kein Zehendt darvon genommen worden / so solle der Inhaber sich der Verjährung nicht zu behelffen haben / sondern wann er solchen Grund widerumben anbauet / darvon den Zehendt / wie oben §. 5. dieses Tituls vermelt / zu raichen verbunden seyn.

## §. 11.

Es ist aber nicht zuelässig / einen / oder mehr Aecker auß Unfleiß / oder dem Zehendt-Herrn zum Abbruch / vnggebaut ligen zu lassen / sondern wann dergleichen vermerckt wird / solle das Anbau durch die Obrigkeit verschafft werden. Vnd wolte einer dieselbe zu Wisen ligen lassen / so solle er alsdan den Hew-Zehendt davon zu geben schuldig seyn ; es wären dann solche Aecker vormahlen auch Wisen gewesen / davon man keinen Hew-Zehendt gegeben hätte / wann sie hernach wider zu Wisen gemacht / man auch keinen Hew-Zehendt davon zu geben schuldig seyn solle.

## §. 12.

Wann ein Zehendt-Herr in einem Weingarten den Zehendt hat / vnd derselbe Weingarten hernach zu einen Aecker gemacht wird / so folgt dem Zehendt-Herrn der Erand-Zehendt / allermassen wie er zuvor den Wein-Zehendt gehabt / also auch wann ein Aecker zu einen Weingarten gemacht wird / solle dem Zehendt-Herrn von solchem Weingarten der Wein-Zehendt auch zustehen. Vnd hat solches auch diesen Verstand / wann in einem Gezirck zwen vnterschiedliche Zehendt-Herrn seynd / deren einem der Wein- dem andern aber der Erand-Zehendt gebühret.

## §. 13.

Wann zu einem Erand-oder Wein-Zehendt zween / oder mehr vnterschiedliche Zehendt-Herrn seynd / so solle hinfüran / vngeacht wie es vor diesem gehalten worden / im ganzen Land kein Zehendtmann schuldig seyn / jedem Zehendt-Herrn seinen Theil selbst abzusondern / oder  
ab-

absonderlichen zu geben/sondern wann er nach ihr sambentlicher Außsteckung/ oder Abzählung deß gebührlichen völligen Zehendts/ solchen ligen läßt/ist er alsdan weiter nicht verbunden/ vnd die Zehendt-Herrn mögen denselben selbst gleichwohl vntereinander theilen; was aber den Wein-Zehendt/ wie auch den kleinen Zehendt/belangt/lassen Wir es bey deme / wie es jeder Orthen bißhero im Brauch gewest / auch noch künfftig verbleiben.

## §. 14.

Der Zehendt solle dem Zehendt-Herrn ohne Abzug deß Bawkostens / auch Bergrechts / vnd andern Grund-Diensts / wie auch der Land-Steur / oder einiger anderer Anlag / gereicht werden / vnd der Zehendt-Mann / vmb ichtes dergleichen ihme was vorzubehalten / nicht Fueg/ vnd Macht haben.

## §. 15.

Wann von einem Grund der schuldige Zehendt mehr/als ein Jahr außständig verbleibt / vnd solcher Grund vor der Bezahlung an jemand andern verwendet wird/so kan der Zehendt-Herr den außstand nicht bey der künfftigen Forderung/oder gegenwärtige Inhaber/sondern bey dem vorigen suechen.

## §. 16.

Wann ein Zehendt zu Feld/ vnd zu Dorff/ groß / vnd klein / denen Zehendt-Holden/nur auff gewisse Sorten überhaupt überlassen wird/ ob schon solcher Verlaß so viel Jahr / als sonst zur Verjährung vonnöthen / gewehrt hätte / so können doch die Zehendt-Holden sich hernach / wann es von dem Bestand kombt / von Raichung deß völligen Zehendts/ in allen/ vor dem Bestand schuldig gewesten Sorten/ nicht entschütten/ noch einige Verjährung deßwegen fürwenden.

Der Sibende Titul /  
**Von Bergrecht / vnd Weingart**  
 Baw.

## §. 1.



Als Bergrecht ist nach altem Herkommen/ vnd Gebrauch dieses Unsers Erz-Herzogthums / ein gewisser Dienst in Wein / oder auch Geld/ so einer von Weingarten / als Berg-Herr / einzunehmen hat / vnd ist der Inhaber eines Bergrechtmässigen Grundes/ solchen Dienst davon zu entrichten schul-

dig / es wäre gleich / vnterschiedlichen Ungewitters halben / dieselbige Jahrs Ertragnuß wenig / oder auch gar nichts gewesen ; da aber einer einen Weingarten mit Fleiß öd ligen liesse / vnd über beschehene Anmahnung des Berg-Herrn / denselben wider zu erheben sich wai- gerte / oder sich dessen ferrers nicht annehmen thäte / so ist alsdann / nach verfloffenen dreien Jahren / der Berg-Herr einen solchen verlassenen Grund / mittels ordentlicher Erkandtnuß einzuziehen / vnd mit selbigem ( jedoch dem Grund-Herrn an seiner Gerechtigkeit vnnachttheilig ) seines Gefallens zu verfahren befuegt ; hingegen wann der Weingarten / ohne des Inhabers Schuld / verödet wurde / so ist er / so lang die Verödung wehret / noch füglich wider erhebt werden kan / zu keinem Bergrecht verbunden.

## §. 2.

Wann einer einen Bergmässigen Weingarten zu einem Acker macht / so solle er nichts destoweniger dem Berg-Herrn das gewöhnliche Bergrecht hinsüro davon entrichten.

## §. 3.

Der Berg-Herr ist nicht schuldig / den ihme gebührenden Wein-Dienst mit Geld ablösen zu lassen / hingegen er auch den Bergholden / zur Ablösung nicht nöthigen kan. Da aber ein Berg-Herr zu wohlfaillen Zeiten / oder schlechten Jahren / sein Bergrecht ab- vnd einzufordern / es seye gleich nachlässiger Weis / oder auch fürsächlichen / darinnen anstehen liesse / daß er hernach zu bessern / vnd theuren Jahren solches / sambt dem andern / einzunehmen vermeinte / so solle er dessen nicht befugt seyn / sondern dem Bergholden / wann die Jährliche Raichung des schuldigen Bergrechts an ihme nicht erwunden / von denen Aufstands-Jahren / die Ablösung in dem Werth / wie der mitter Kauff derselben Orthen / Jährlich gangen / zu thun bevorstehen ; herentgegen auch / da bey guten Jahren / der Berg-Herr seines gebührenden Wein-Diensts nicht habhaft werden können / vnd schlechtere Jahr darauff erfolgt / er das außständige Bergrecht in dem schlechtern / vnd ringschägigern Gewächs anzunehmen nicht schuldig / sondern dafür den Werth / wie solcher vorige Jahr gegangen / zu fordern befuegt seyn solle / welches dann auch von dem Zehendt-Herrn / vnd Zehendtholden zu verstehen.

## §. 4.

Es kan auch der Berg-Herr die Aufständt von vorigen Jahren / bey der Fechnung suchen / destwegen die Verführung des Weaisches bey dem Weingarten verbieten / vnd selbst pfänden ; es wäre dann mit dem Inhaber des Weingarten / welcher die Aufständt verursacht / ein



ein Veränderung fürgegangen / in welchem Fall die Aufständt / so mehr / als von drey Jahren herrühren / nicht bey dem gegenwärtigen Inhaber / oder seiner Fehnung / sondern bey dem vorigen einzubringen / vnd solle ein jeder Berghold / die Veränderung bey dem Berg-Herrn gewißlichen anmelden / der Berg-Herr aber solches ohne Tax fürmercken zu lassen schuldig seyn.

## §. 5.

Es ist niemand zugelassen / solle auch weder vom Zehendt-Berg- noch Grund-Herrn nicht gestattet werden / auß Fleckern / Wisen / oder Waiden / welche nicht wenigist vor zwanzig Jahren Weingarten gewesen / neue Weingarts Größten / vnd Saß zu machen / es sey in der Ebne / Höhe / oder Gebürg / nirgend außgenommen / vnd da sich jemand dessen vntersehen wurde / soll derselbe von jeglichem Viertel Weingarten umb Zehen Gulden Keinisch / vnnachlässlich gestrafft : vnd nichts destoweniger die gemachte neue Größten von Stundt an / wider außgerott / vnd vertilget werden ; was aber vor zwanzig Jahren ein Weingarten gewesen / vnd hernach in Abbaw / vnd Verödung kommen / mag wohl wiederumben zu einem Weingarten erhebt / vnd gebawet werden.

## §. 6.

In übrigen lassen Wir es bey Unsern / vnd Unserer Vorfahrer jüngst außgangenen Zehendt-Bergrecht- vnd Weingarts-Ordnungen / so lang / vnd viel selbige von Uns / oder Unsern Nachkommen / nach Gelegenheit künftiger Zeiten / vnd Jahren / nicht verändert werden / allerdings verbleiben / denen auch von männiglich bey Vermendung deren darinnen auffgesetzten Straffen / gehorsambist nachgelebt werden solle.

## Der Achte Titul /

## Von Leib- Bedingen.

**E**s ist zwar im Anderten Buch von Contracten Tit. 14. vnter andern auch von denen Leib- Bedingen / Anregung beschehen / Wir haben aber zu mehrer / vnd vollkommener Nachricht über die daselbst gemelte Satzungen / noch ferrers verordnet / wie hernach folgt :

## §. 1.

In diesem Unserm Erz-Herzogthumb Oesterreich vnter der Eüs würdet für ein Leib-Geding verstanden / vnd gehalten / wann jemand sein aigenes ligent-behaust-oder vnbehaustes Guet / vnd Grund / nicht auff ewig / noch allerdings erblich / sondern allein auff gewisse Jahr / vnd Leib / vmb ein Jährliches gewisses Geld / Trand / Wein / oder andern Zins / oder auch auff dritten / halben / oder vierten Theil des Jährlichen Gewächs / verlast / welches dann in der Contrahenten Willfür stehet / wie sie sich in einem / vnd andern destwegen mit einander vergleichen / dabey es auch gelassen werden solle.

## §. 2.

Die Leib-Geding können Geistlich- vnd Weltlich-Mann- vnd Weibs- auch Vogtbahr- vnd Unvogtbahren Persohnen verlassen werden.

## §. 3.

Wann ein weltliches Guet zweyen Eheleuthen / vnd ihren Erben nach Leib-Gedings-Gerechtigkeit verlassen wird / ist solches allein auff ihre mit einander ehelich erzeugte Leibs-Erben / vnd zwar weiter nicht / als Kinder / vnd Enickel / zu verstehen ; da aber in dem Leib-Gedings-Brieff der Erben nicht gedacht wäre / so kan auch das Leib-Geding auff dieselben / wider des Ligenthumbers Willen / nicht gezogen werden.

## §. 4.

Wann ein Leib-Geding auff zwey / drey / oder mehr Leib beschiecht / ob schon dieselben alle zu einer Zeit im Leben / so haben sie doch nicht alle mit einander zugleich / vnd vnterscheidentlich / den Nutzen / vnd Gebrauch / sondern allein einer / nach dem andern / also daß der / so im Leib-Gedings-Brieff erstlich vermeldet / dasselbe Guet sein lebenlang / vnd nach seinem Todt / erst die andern / auch nach einander in gebührender bedingter Ordnung / innenhaben / nutzen / vnd gebrauchen können ; es wäre dann ein anders in dem Leib-Gedings-Brieff außdrucklich bedingt / oder sie wolten einander selbst gutwillig zu gleicher Inhab- vnd Nutznißung kommen lassen ; entgegen da keiner mit Nahmen beneñt / sondern der Leib-Gedings-Brieff / auff des ersten Leib-Gedings-Werber / vnd dessen Erben / oder auch weiters deren Erbens Erben / jedoch auff gewisse Anzahl Leiber / verlassen wurde / in solchem Fall solle / da einer mehr Kinder verlassen / dieselben einer / nach dem andern / dem Alter nach / genüssen / vnd wann diese abgestorben / erst die Enickel gleicher Gestalt in der Ordnung / wie es ihre Eltern genossen / besitzen ; es wäre dann Sach / daß einer von ihren Eltern / ehe die Ordnung an ihne kommen / gestorben / vnd also zum Genuß des Leib-Gedings / noch nicht

nicht gelangt wären / so solle alsdann solcher Enickel des Juris representationis zu genüssen / vnd in die Ordnung der Succession, wie es seinem Vatter gebühret hätte / einzutreten haben / es solle aber / so viel Unsere Land-Leuth betrifft / zu solcher Succession in Leib-Gedingen / so lang einer von des Leib-Geding-Werbers / da er ein Manns-Persohn / Männlichen Leibs-Erben / oder derselben Erbens Erben lebet / keine Weibs-Persohn zugelassen werden.

## §. 5.

Es kan die erstbedingte Ordnung hernach durch den Fruchtmisser / zu des Nigenthumers / oder andern mit-Interessirten Leib-Gedingen / Nachtl / vnd Schaden / weder durch letzten Willen / noch in ander weeg / verkehret werden ; als zum Exempel / wann das Leib-Geding auff den Vattern / Sohn / vnd Enickel verliehen / so kan der Vatter selbige den Enickeln vor dem Sohn / nicht überlassen.

## §. 6.

Der Leib-Gedinger / solle den schuldigen Zins dem Nigenthümer zu Zeiten / vnd Fristen / wie sie sich mit einander verglichen / erlegen ; Wann aber derentwegen kein Vergleichung vorhanden / soll er den Zins zu Außgang jedes Jahrs / von Dato des geschlossenen Leib-Gedings / bezahlen / vnd ob schon immittels durch Schauer / Wasserguß / oder andere Zuefall / er an dem Bau / oder Früchten Schaden empfienge / wann anderst das Leib-Geding-Guet dardurch nicht ganz / vnd gar hingenommen wird / ist er dan noch den Zins völlig zu erlegen schuldig.

## §. 7.

In gleichen soll er auch alle / von dem / ihme verlassenen Grund / vnd Guet herrührende gemeine Anlagen / vnd Bürden / als Steuer / Bergrecht / Zehendt / vnd dergleichen / ohne Entgeld des Nigenthumers / Jährlich richtig machen / wann sie sich nicht eines andern außtrucklich verglichen.

## §. 8.

Gleichwie der Leib-Gedinger alles vnversehnen Zuefalls / Gefahr / vnd Schaden / dardurch sein Jährlicher Genuß geringert wird / selbst zu entgelten / also solle er / da entgegen ihm durch Wasserguß / oder in andere billiche Weeg / dem Leib-Geding etwas zustunde / worauf ein Mehr- vnd Besserung Jährlicher Nutzung folgte / so lang er das Leib-Geding innen zu haben befuegt / dessen auch selbst zu gemüssen haben.

## §. 9.

Der Nigenthümer mag in wehrendem Leib-Geding / auch ohne Erinderung / vnd Vorwissen des Leib-Gedingers / es wäre dann derselbe ein Blutsfreund / ( deme die Anfaillung gemeinen Einstand-

Rechts nach / beschehen müste) sein / bey dem Leib-Geding habendes Eigenthumb einem andern wohl verkauffen / verwechslen / verschencken / verheyrathen / verpfänden / verschaffen / vnd in all andere rechtliche Weeg (jedoch denen Leib-Gedingern an ihrem Leib-Gedings-Recht vnnachtheilig) veräußern.

## §. 10.

Was aber das Leib-Geding betrifft / kan selbiges dem Leibgedinger / ohne sein Wissen / vnd Willen / oder sonsten gnugsambe Verwürcfung vor dessen Endschafft / weder durch Contract, noch letzten Willen / entzogen / noch auch von dem Eigenthumber / ob er schon seines verlassenen Leib-Gedings / nach beschlossenem Verlaß / über kurz / oder lang selbst bedürfftig wäre / wieder zuruck genommen werden.

## §. 11.

Hingegen kan der Leib-Gedinger / solch seine Leib-Gedings Gerechtigkeit / ohne Vorwissen / vnd Bewilligung des Eigenthumbers / weder verkauffen / verschaffen / verwechslen / verschencken / verheyrathen / noch andern ferrers Leib-Gedingweiß überlassen / noch in ainig andere Weeg veräußern ; widrigen Falls er das Leib-Geding verwürcft haben / vnd dasselbe dem Eigenthumber alsobaldē wider haimgefallen seyn solle ; es wäre dann diejenige Persohn / worauff derley Verwendung von dem Leib-Gedinger geschicht / ein Mitbegriffener des Leib-Gedings / deme er seine Leib-Gedings Gerechtigkeit / auch ohne Vorwissen des Eigenthumbers / zu übergeben / wohl befuegt.

## §. 12.

Also mag er auch die Jährlichen Frücht / wann er will / verkauffen / vnd ist nicht schuldig / dieselbe / dem Eigenthumber vorhero anzufailen / vnd vor andern erfolgen zu lassen. Gleichfalls ist ihme Leib-Gedinger zugelassen / seine Gerechtigkeit / auch ohne Vorwissen des Eigenthumbers / Pfandt- vnd Satz-Weiß zu verschreiben / oder auch / so lang sein Gerechtigkeit wehret / ein Dienstbarkeit darauff zu machen / vnd zu gedulden ; doch alles künfftig dem Eigenthumber / ohne Nachtl / vnd Schaden. Das Leib-Geding aber / so sich mit des Leib-Gedingers Todtfall endet / kan er durch letzten Willen niemand verschaffen / vnd da es beschehe / ist es für sich selbst vngültig / vnd solle dessen ungeacht / das Leib-Geding entweder dem Eigenthumber / oder weme es sonst / Vermög des Leib-Geding-Brieffs gebühret / zuefallen.

## §. 13.

Der Leib-Gedinger soll das / ihme verlassene behaust- oder vnbehauste Guet / in der Güte / wie er es empfangen / vnd da er sich mit dem Eigenthumber destwegen nicht außtrucklich verglichen / selbiges bey

gemainem Landbräuchigen mittern Gebäw erhalten / vnd / wann er es über vorgehende Wahrnung nicht thäte / vnd das Guet in Abbaw Kommen ließe / so ist er Nigenthumber / selbiges auff vorgangene Erkantnuß / einzuziehen befuegt ; jedoch stehet einem / oder andern Theil bevor / das Leibgedingte Guet zur Zeit der An- vnd Abtretung ordentlich besichtigen / auch schätzen zulassen / vnd wann sich befindet / daß es auß Unfleiß / vnd Unachtsambkeit des Inhabers schlechter worden / ist der Leib-Gedings Genüsser / dem Nigenthumber solchen Schaden abzutragen schuldig.

## §. 14.

Wann der Leib-Gedinger den schuldigen Zins zur bedingten Zeit nicht entrichtet / so mag der Nigenthumber dasjenige vornehmen / was denen Grund-Herrn im Andern Buch von Contracten Tit. 14. §. 12. Item Tit. 3. von der Grund-Obrigkeit §. 21. & seq. zugelassen.

## §. 15.

Wann der letztere Leib / worauff das Leib-Geding gestanden / mit todt abgeheth / solle es / im fall bey Aufrichtung des Leib-Gedings / desswegen außdrucklichen nichts bedingt worden / desselben Jahrs Fehsnung halber / also gehalten werden / daß nemlichen von Weingärten / Fleckern / vnd dergleichen / so ohne Menschen Hand / vnd Baw / keine Frucht tragen / des abgeleiteten Erben die Fehsnung haben sollen / wann sich der Todtfall nach ersten Weingartschnitt / oder der Feld ansaat begeben ; wäre aber der Todtfall vorhero beschehen / so solle dem Nigenthumber desselben Jahrs die Fehsnung bleiben. Von andern Gründen / die ohne sondern Baw / vnd Zuthun / ihren Nutzen ertragen / als Wisen / Waid / Obstgärten / vnd dergleichen / wann sich vor Georgi der Fall begibt / solle die Nutzung dem Nigenthumber ; wann sich aber hernach der Fall zutrüge / des Verstorbenen letzten Leib-Gedings Erben verbleiben.

## §. 16.

Wann dem Nigenthumber die Leib-Gedings Güter / auß Verwürckung des Leib-Gedings / mit Recht zuerkennt worden / so hat es auch bey deme / was die Erkantnuß wegen der Fehsnung gibt / sein Verbleiben.

## §. 17.

Wann ein Leib-Geding durch Todtfall dem Nigenthumber haimfallet / vnd er dasselbe weiter verlassen wolte / so ist er des verstorbenen Leib-Gedingers Erben / vor andern zu verlassen / nicht schuldig / sondern mag es seinem Gefallen nach weiter verlassen / oder selbst behalten / vnd sonst / wie ihme beliebt / als mit andern seinen frey aigenen Gütern / damit handeln.

## §. 18.

Die in Zeit des Leib-Gedingers Innhabung / von ihm beschehene Besserung der Leib-Gedings Güter betreffend / wann derenthalben im Leib-Gedings Verlaß ichtes außdrucklich bedingt worden / solle es demselben gemäß / damit gehalten werden / widrigen Falls aber ist der Aigenthumber / wann ihm das Leib-Geding wieder haimfallet / von Weingärten / Fleckern / Wismathen / vnd dergleichen Grundten / die beschehene gemaine Besserung zu erstatten / nicht schuldig ; wann aber der Leib-Gedinger darnebens ein öden umbgerissen / dardurch die Flecker / oder Weingärten / mit neuen Größten erweitert / oder sonst dergleichen Vermehr- vnd Besserung fürgenommen / solle der Aigenthumber sich destwegen mit ihm / oder seinen Erben / nach billichen Dingen / vergleichen / oder / welches zu seiner Wahl gestellt / ihnen dieselbe hinzuegebrachte Vermehrung / frey bevor lassen / welcher aber ein behaust- öd / oder bauwfälliges Guet Leib-Geding Weiß annimbt / vnd dasselb wider erhebt / vnd verbessert / so ist der Aigenthumber / wann es gleich ohne sein Vorwissen beschehen / nach Ausgange des Leib-Gedings / die darein verwendte nothwendig- vnd nützliche Bau- Unkosten / nach billichen Dingen zu erstatten schuldig / es wäre dann zwischen ihm / vnd dem Leib-Gedinger ein anders abgeredet worden.

## §. 19.

Wann ein Leib-Gedinger kein aigenthumblich Guet hat / so mögen zwar seine Glaubiger ihre Bezahlung bey dem Leib-Geding suechen / auch die gerichtliche Execution, jedoch nur allein auff die Nuzniessung seines Leib-Gedings / führen.

## Der Neundte Titul /

## Von Bejaidern / wie auch Gal- tung einhaimbisch- vnd wilden Thieren.

**D**ennach Wir über das jenige / was Unse-  
re Vorfahrer wegen der Bejaidern / vnd  
Jägeren / durch unterschiedliche Gene-  
ralien / vnd Ordnungen / von Zeit / zu  
Zeiten publiciren lassen / anjese ein  
ganz neue Jäger-Ordnung auffgerichtet : Als wollen  
Wir

Wir gnädigist / daß derselben in allem / vnd jedem gehorsambist nachgelebt werde.

## §. 1.

Welche Landleuth / oder Inhaber der Land-Güter / mit auffgerichteten Zeigen zu jagen / auch sonsten hoch- vnd nieders Wildpräd zu fällen / bishero befreyet gewesen / oder aber solches in langwürigem / statem / ruhigem / vnd zwen / vnd dreyßig Jährigem Gebrauch also hergebracht / vnd erhalten / die wollen Wir noch hinsfüran gnädigist dabey verbleiben lassen / doch Uns / vnd Unsern Nachkommen an Unserer Landsfürstlichen Paan / Wäldern / Forsten / vnd Gehögen vnnachtheilig.

## §. 2.

Denen Burgern / Baurn / vnd andern gemainen Leuthen aber / ist gänzlich verboten / auch dem kleinen Wildpräd / als Haasen / Füchs / vnd dergleichen / mit schießen / abschrecken / Zain richten / vnd in andere Weeg nachzugehen. Sie sollen sich auch alles Fleiß des Vögel-Fangs / mit Netzen / Peern / Schilden / Leimspindl / Klöben / vnd dergleichen / enthalten / es werde dann ihnen von denen / so der Orthen Gerechtigkeit haben / in sonderheit vergünstiget / oder Bestand-Weiß verlassen ; widrigen Falls mögen sie auff frischer That wohl gepfändet / oder sonsten nach Wilkür der Obrigkeit / gestrafft werden.

## §. 3.

Wann einer ein Wild / oder Geflügel erziehet / das von vnd zu Haus zu gehen / oder zu fliegen gewohnt wäre / vnd jemand sienge / ihm dasselbe wissentlich auffhielte / der ist es schuldig wieder zu geben / sonsten soll er auff fürkommende Klag / in Gewalt erkennt / benebens auch vor Gericht derentwegen absonderlich gestrafft werden. Dergleichen ist keinem / auch in Gejaidern / ein solch Thier / so ein Ring / Glocken / oder anders Zeichen / dardurch es für ein erzogen Thier zu erkennen / an ihm trägt / zu fällen gestattet / so aber bey jemanden ein solch Thier inkame / vnd er nicht wuste / wem es gehörig / mag er dasselbe entweder frey von sich lassen / oder in seiner Verwahrung auffbehalten / vnd wann sich inner drey Monathen niemand desthalber bey ihm anmeldete / soll es ihm eigenthumblich verbleiben ; es wäre dann ein gemainer Mann / der mit solchen Sachen / wie obgemelt / für sich selbst nicht zu thun hat / der soll es bey Straff über drey Tag nicht verhalten / sondern seiner Obrigkeit zubringen.

## §. 4.

Wölff / Beern / vnd dergleichen schädliche Thier / soll niemand erziehen /

ziehen / sonst wann sie ihrem Zucht-Herrn entgehen / vnd jemand Schaden zuerfügen thäten / seynd sie denselben zu büßen schuldig.

## §. 5.

Die Baurn sollen bey ihren Häusern keine Rüden / noch andere grosse / dem Wildpräd schädliche Hund : auch ihre gemaine Haus-Hund / dem Herrn des Gejads / ohne Schaden halten / vnd dero wegen / wann solche Haus-Hund ins Gehülz zu lauffen pflegen / vnter Tags sie an Ketten / oder aber ihnen Brügl anhencken ; doch wo einem bey Tag / oder Nacht das Wildpräd in seine Felder zu Schaden gehet / mag es ein jeder mit seinen Hunden wohl darauff jagen / als auch der Orthen / wo die Leuth ihr Vieh vor Beern / vnd Wölffen behüten müssen / die Rüden zu halten / vnverwehrt seyn solle.

## §. 6.

Es soll sich hinfüran bey Vermeydung ernstlicher Straff / keiner dem andern seine Windhund / oder anders Vieh / hinweck zu locken / weniger gar auffzufangen / vnterstehen.

## §. 7.

Wann einem ein Schwarm Timmen / oder Bein (welche auch vnter die wilden Thier gezählet werden) entgehet / vnd sich über ein Gewandten Weegs / auff frembden Grund / oder Baum / anlegt / vnd derdeme er entflohen / demselben auß Sorg / daß er sich weiter legen möchte / nachkombt / so mag er ihne wohl schöpffen / doch soll er ihne hernach stehen lassen / biß er den / welcher denselben Grund sonst zu gemüssen / dessen erindert / den er auch mit einem Hönigfladen / davon zu verehren / schuldig.

## §. 8.

Wann sich ein Schwarm über ein Gewandten Weegs / auff einem frembden Grund / oder Baum anlegt / deme niemand nachkombt / so mag der Inhaber selbigen Grund / oder Baums / solchen Schwarm wohl schöpffen / vnd hinweck nehmen / ist auch dem gewesten Eigenthumber des Schwarms / nichts davon zu geben schuldig.

## §. 9.

Wann ein solcher verlassener Schwarm / von einem andern gefunden wird / so ist er / ohne vorgehende Erinderung des Grund-Inhabers / denselben zu schöpffen / vnd hinweck zu nehmen / nicht befugt ; da aber der Inhaber des Grund / oder Baums / worauff sich der Schwarm angelegt / über beschehene Erinderung / nicht bald hernach käme / vnd der Finder mit Binkörben ehender gefast wäre / so mag er ihn wohl einfangen / vnd welcher selbigen behalten will / soll halben Theil des billichen Werths / nach gelegenheit der Schwarm / vnd  
Hönig-



Hönigsambs / sambt den Beinkörben / dem andern bezahlen ; jedoch deme / so die Beinkorb darzu bringt / die Wahl gebühren / entweder die Bezahlung des halben Theils anzunehmen / oder den Schwarm selbst zu behalten.

## §. 10.

Legte sich der Schwarm / so einem entgeheth / in einer Gewandten Weegs an / so mag der / welcher ihm nachkommt / solchen / vngeacht / wessen der Grund / oder Baum ist / ( doch ohne dessen Nachtl ) wohl schöpffen.

## §. 11.

So jemanden seine Tauben / Gänß / Pfaben / vnd dergleichen entfliehen / ob sie schon auß der Aigenthumber Gesicht kommen / vnd ihnen nicht nachgesetzt wird / sollen sie doch dem wissentlichen Aigenthumber / wo er sie antrifft / wider erfolgen / ist auch derjenige / bey deme sie eingeflogen / dem Aigenthumber / wann er ihne wissete / dessen zu erindern schuldig. Vnd wer ein / oder anders nicht thut / soll von der Obrigkeit darzu gehalten / auch benebens vmb der vnbillichen Vorenthaltung willen / gestrafft werden. Damit auch der Schaden / so durch die Tauben / sonderlich denen Trandfeldern geschehen kan / desto mehrers verhütet werde / sollen die Taubenköbel nirgends / als allein bey denen rechten Mayrhöffen / gehalten werden. Andere gemeine Leuth / so Trandbau haben / mögen auff einer Stangen / so viel / als ein Pflueg-Rad begreiffet / Tauben Nest zeinen ; denen halb Leh- nern / Hoffstätten / vnd Herbergern aber / ist nicht zugelassen / Tauben zum Außflug / sondern allein in Häusern / zu halten.

## Der Sehende Titul /

## Von Fischereyen / vnd Teuchten.

## §. 1.

**S**oll keiner auff eines andern Wasser / ohne Erlaubnuß fischen / noch ein Nachbar dem andern hierinnen eingreifen / vnd wann darwider jemand betretten wird / mag er gepfändt / vnd ihme die Zeig hinweck- auch da er sich widersetzte / mit Gewalts Klag fürgenommen werden. Wann es ein gemainer Mann / der es zu fürsetzlicher eigennuziger Entfremdung thut / ist er / als vmb Diebstahl / zu bestraffen.

## §. 2.

## §. 2.

Teucht / Weyer / Fischgräben / Einsäzen / vnd dergleichen / mag ein jedwederer auff seinen Gründten zurichten / jedoch wann es von jemanden / ohne sonderbahre Vergleichung mit denen anrainenden beschicht / vnd dardurch derselben Gründt außgetränct / oder sonst Schaden zu gefügt wurde / ist er solchen Teucht / Weyer / oder anders abzuthun / vnd die dardurch zugefügte Schäden / nach Gerichtlicher Besichtig- vnd Schätzung zu widerkehren schuldig. Es solle auch ein jeder / welcher sonderlich grosse Teucht / oder Weyer auff seinen Gründten machen will / dieselben mit genugsamben Damme / Teresen / Fluchtgräben / Ablässen / vnd andern Nothdurfften / also versehen / vnd erhalten / damit durch Wolckenbruch / Güssen / vnd andere dergleichen Zustand / denen / so darben Gründt haben / nicht leichtlich Schaden beschehen / sonst er auch deren gebührlichen Abtrag / nach Gerichtlicher Erkandtnuß / zu thun verbunden seyn. Wann aber der Teucht- Herr / das seinige genugsamblich gethan / vnd gleichwohl durch Gottes Gewalt / vnd Zuefall / andern Schaden zu gefügt wurde / soll er alles Abtrags befreyet seyn.

## §. 3.

Wann ein Teucht / oder Weyer / durch Wolckenbruch / Güz / oder in andere Weeg / außbricht / oder überschiest / vnd dardurch die Fisch außgetragen werden / so mag der Teucht- Herr innerhalb Tag / vnd Nacht solchen Fischen nachstellen / dieselbe in denen Feldbächlein / ob sie gleich einem andern gehören / wiederumb aufffangen / die er auff eines andern Grund zu trucknen Land findet / ohne Irrung hinweg nehmen; wären aber die Fisch in eines andern Teucht / oder Fischwasser geschossen / so hat der Verlustigte / ohne absonderliche Verwilligung / nicht Macht / seinen entgangenen Fischen der Orthen weiter nachzusetzen; es wäre dann der Teucht / darein sie kommen / damahlen vnbesetzt gewesen / in welchem Fall der Herr desselben Teuchts / darein deß andern entgangene Fisch kommen / ihme dieselbe gegen gezimbliche Verehrung / folgen zu lassen schuldig. Kombt aber einer in Tag / vnd Nacht seinen entgangenen Fischen nicht nach / so seynd sie auff dem truckenen Land / dessen / wer sie am ersten ergreiffet / im Wasser aber / deme daselbig gehörig.

## §. 4.

Wer im haimblichen Fischfang / vnd ohne Erlaubnuß / auff frembden Teuchten / Weyern / oder Einsäzen / betretten würdet / mit was für Zeig es seye / nichts außgenommen / der hat selbigen verfallen / vnd ist es ein gemainer Mann / soll er / als vmb Diebstall / gestrafft werden.

## §. 5.

## §. 5.

So viel den Biber-oder Otterfang betrifft / wollen Wir zu Verhütung der Strittigkeiten / so sich zwischen denen / welchen die Fisch-Gerechtigkeit / vnd Wild-Paan zugehöret / eraignen möchten / geordnet haben / daß sowohl der Biber- als Otterfang in Wasser / oder nechst daran an der Gestätten demjenigen allein / welchem das Fischwasser zueständig / gebühren solle.

## §. 6.

Im übrigen soll es bey denen vnterschiedlich auffgerichten / vnd publicirten Fisch-Ordnungen / so lang Wir darinnen keine Änderung fürnehmen / seyn Verbleiben haben.

## Der Fülffte Titul /

Von Wasserschütten / Äwen / vnd  
Wöhren.

## §. 1.



Als ein Wasserfluß einem Gestatt / oder Land / einzig / vn-sichtlicher Weiß / das ist / nach / vnd nach / Gießweiß / zueführt / vnd anschüttet / das würdet dessen aigen / deme selbes Gestatt / vnd Grund zuegehörig; hätte aber der Gewalt des Wassers ein Stück von einem Grund / oder Awo / weck gerissen / vnd dem andern zuegegeben / so bleibt es deme / von dessen Grund / oder Awo es weck gerissen worden / es hätte sich dann dem andern Grund / oder Awo / so lang angehengt / daß die Bäum / so es mit sich gerissen / darinnen eingewurzlet / von solcher Zeit an / ist es für des andern Guet zu halten.

## §. 2.

Ingleichen wann das Wasser mit ganzem Fluß / oder einem Armb / durch einen Grund bricht / so viel an selbigem Grund / an beyden Seithen noch übrig / soll dem / welchem es zuvor gehörig gewest / verbleiben / die Fischwaid aber / soll dem Herrn des Fischwassers / auch daselbsten zustehen. Kehrete sich das Wasser von dannen wieder in sein vorigen Rinfall / so solle der vorige Inhaber des Grundes / seinem Gefallen nach / demselben wiederumben zu gebrauchen haben / wie auch wann durch Güz / einem ein forder Orth seines Grundes / weck gewaschen wird / vnd hernach sich das Wasser wieder von selbigem

Orth abkehrt / so weit dann vorhero des anrainenden Grund Inhabers Gerechtigkeit sich erstreckt / soll er ihm davon wiederumb zuezuaignen Macht haben.

§. 3.

Wann etwann die grossen Wassergüß im Rinsfall truckene Orth anschütten / die man Böhrt / oder Insul nennet / wofern bande äussere Wasser / Land / vnd Gestatt / eines Grund-Herrn / so gehört ihm auch der ganze angeschütete Böhrt: so sich aber der Böhrt in mitten des fließenden Wassers erzaiget / kommet er denen Grund-Herrn zu / welche von beeden Seithen des Wassers / ihre Grund nechst daran liegend haben / nach Grösse / Länge / vnd Breite / als sich dieselbe Grund erstrecken / vnd fornen dran stossen. Solte hingegen der Böhrt in mitte des Fluß nicht erwachsen / sondern einer Seithen näher seyn / so ist solcher denen allein gehörig / welche auff derselben Seithen nechst dem Ufer / vnd Gestatt ihre Grund / vnd Böden haben. Wann aber das fließend Wasser getheilet wäre / vnd käme darnach vnten zusammen / daß es also auß jemand's Acker / oder Grund ein Insul machte / so bleibt denen jenigen der Acker / oder Grund / dessen er eigenthumblich vorhin gewesen ist.

§. 4.

Was des Wassers Gewalt in Enßbrüchen / oder Güssen von Holzwerck einem frembden Grund-an oder zuetragt / das stehet des selbigen Grund-Herrn billich zu ; was aber von Schiffen / Zillen / Flößen / Kauffmanns-oder andern Gütern / es sene durch Wasser-Gewalt / Schiffbruch / oder vngesehr weg rinnete / solle dasselbe seinem rechten Herrn auff Ersuechen / jedoch gegen Erstattung der auffgewendten Mühe / vnd Unkosten / wieder zuegestellt werden.

## Der Zwölffte Titul / Von Verborgenen Schätzen / vnd verborgenem Guet.

§. 1.



Es ist einem jeden auff seinem Grund / Boden / vnd Aigenthumb nach Schätzen ( jedoch ohne Zauberren / oder andere verbottene Kunst ) zu suechen / vnd zu graben / zuegelassen / vnd was er also findet / soll ihm allein zuegehören. Welches auch auff diejenige

Der Zwölffte Titul / von Verborgenen Schätzen / 2c. 43

nige Schatz zu verstehen / welche einer an gemainen Strassen / vnd andern dergleichen Orthen / die niemand insonders eigenthumblich zuegehören / vngesuecht / vnd vngesuecht findet.

§. 2.

Wann jemand an eines andern Grund / Boden / oder Eigenthumb / vngesuecht / auß sonderm Glückfall / einen Schatz gefundē / oder aber denselben mit Vorwissen / vñ Willen des Grund- Inhabers nachgegraben / solle solcher Schatz in drey Theil abgetheilt werden / vnd der erste dem Finder / der andere der Grund- Obrigkeit / vnd der dritte des Grund- Inhabers zuegehören. Wann er aber auff frembden Grund / vnd Boden / ohne Einwilligung / nach solchen Schätzen gesuecht / vnd gegraben hätte / ist ihm Finder davon nichts / sondern die Helffte der Grund- Obrigkeit / vnd die Helffte dem Grund Inhaber allein zueständig.

§. 3.

Wann jemand mit Zaubererey einen Schatz zu erobern sich vnter- stunde / es geschehe gleich auff seinem eigenen / oder frembden Grund / so ist dasjenige / was er findet / Unserer Landsfürstl. Cammer versal- len / vnd noch darzu die Bestrafung / wegen solcher verübten Zaube- rey / dem Landgerichts- Herrn absonderlich überlassen.

§. 4.

Wann auch jemand vngesuecht auff der Obrigkeit Grund / vnd Boden einen Schatz vngesuecht gefunden / vnd solchen Fund nicht an- gezaigt / der hat dardurch seinen gebührenden Theil verlohren / vnd ist selbiger der Obrigkeit völlig heimgefallen.

Der Dreyzehende Titul /

Von Gebäwen / Saaten / Pflanz-  
ken / Bröfftungen / so auff frembden Grundten / oder  
frembden Saaten beschehen.

§. 1.



Siemand auff einem frembden Grund fürsächlich / ohne Wissen / vnd Willen des Eigenthumbers / von Maurwerck etwas auffbauet / so gehört solches Gebäu dem Eigenthumber des Grundes zue / vnd wann der Bauzeug / als Stein / Kalch / Ziegl / vnd anders / womit das Gebäu auffge- bracht worden / des Bau- Herrn eigen gewest / ist

der Grund = Herr weder den Bau=Zeug / noch einigen auffgeloffenen Bau=Unkosten / ihme zu erstatten schuldig / ob auch schon solch einmahl auffgebrachtes Gebäu / für sich selbst hernach wieder einfiel / könnte doch disfalls der Bau=Herr zum Bauzeug nicht greiffen / noch solchen ihme wieder zueaignen.

## §. 2.

Wann aber einer dergleichen Gebäu / auß vngefährlichem Irrthumb / auff frembdem Grund fürgenommen hätte / oder selbigen Grund bona fide mit guetem Glauben / vnd Trauen innen hätte / so wird zwar das Gebäu auch des Grund=Herrns aigen ; jedoch ist er gegen der Abtretung / sich mit dem Bau=Herrn des Bau=Zeugs / vnd Unkosten halber / nach billichen Dingen zu vergleichen schuldig. Wäre aber auch der Bau=Zeug nicht dessen / der den Bau auff frembdem Grund gethan / sondern eines andern gewesen / so bleibt nochmallen zwar das ganze Gebäu dem Grund=Herrn ; er solle sich aber vmb den billichen Werth des Bau=Zeugs / mit dem / dessen derselbe gewesen / auff sein Begehren vergleichen / es habe der Bau=Herr wissend=oder vnwissendlich solchen frembden Zeug dahin verbraucht ; doch so der Eigenthumber des verbaueten Bau=Zeugs / die wieder Erstatt= vnd Vergnügung bey dem Bau=Herrn selbst lieber suechen wolte / stehet ihme solches / wie all andere rechtliche Sprüch / bevor. Vnd dann so der Bau=Herr den frembden Zeug nicht fürseßlich / sondern bona fide, anderst nicht wissend / als derselbe gehörte ihme zue / dahin verbraucht / so stehet ihme der Regress gegen dem Grund=Herrn vmb die Enthebung / oder gleichmässige Erstatt= vnd Vergnügung des billichen Werths auch bevor.

## §. 3.

Entgegen wann einer auff seinem aigenen Grund / vnd Boden / ein Gebäu von frembder Materij / vnd Bau=Zeug fürnimbt / er thue es fürseßlich / vnd mit Wissen / oder nicht / so ist er gleichwohl nicht schuldig / solch Gebäu wieder abzubrechen / vnd den darzu verbrauchten frembden Zeug dessen rechtem Herrn erfolgen zu lassen / sondern wann er es bona fide gethan / solle er den Zeug mit billichen Werth wieder erstatten / vnd bleibt ihm dann sein Gebäu ferrer frey ; hat aber er wissendlich frembden Zeug fürseßlich verbraucht / darumben mag ihne der / dem solcher gehört / zu wieder Erstattung dessen / vnd Abtrag des erwisenen Gewalts / mit Klag fürnehmen : wie auch da es ein Diebstall wäre / wegen der Entfremdung anklagen / sondern auch mit Gewalts=Klag / oder auch vmb die Entfremdung fürnehmen.

§. 4.

Wann jemand von frembdem Holzwerck ichtes auff seinem Grund / vnd Boden auffrichten laßt / ob er schon dasselbe vngesährlich / vnd ohne vnerweißlichen Irrthumb thuet / jedoch daß solch Gebäw ohne sondern Schaden widerumben abzubrechen / vnd der Holz-Herr sein Holz wider begehrt / solle ihme dasselbe erfolgen ; es wäre dann über drey ganzer Jahr vngeant gestanden / vnd solle hernach der fürsesliche Bau-Herr / gegen eigenthumblicher Behaltung seines Gebäw / nur allein den billichen Werth des frembden Holzwercks / zu erstatten schuldig seyn. Wäre aber das Gebäw von Holz also beschaffen / daß es einem gemauerten ähnlich / vnd ohne sonderm Schaden nicht wieder abzubrechen / so ist es damit / wie mit dem gemauerte Gebäw / zu halten.

§. 5.

Wann einer seinen Weingarten mit Stecken / die einem andern gehörig / besteckt / so bald die Reben daran gebunden / solle der Eigenthumber deren Stecken / nicht Macht haben / weiter darnach zu greiffen / sondern sie sollen in demselben Weingarten gelassen werden / damit an der Frucht nicht schaden geschehe / der Weingart-Herr aber solle sich / nach dem er wissentlich / oder vngesährlich solche verbraucht / mit deme / dessen die Stecken aigen gewesen / nach billichen Dingen abfinden.

§. 6.

Also auch wann einer frembde Bögen / Bäume / Pflanzten / oder dergleichen in seinen Grund / vnd Boden gesetzt / vnd dieselbe eingewurzt haben / also daß sie ohne Verderben nicht wider außgegraben / vnd weck genommen werden mögen / solle der / deme sie gehört / solche gleichwohl dem Grund-Herrn für Eigenthumb lassen / vnd dafür so anderst der Grund-Herr nicht fürsächlich / sondern auff irrigem Bahn / dasselbige gethan / die Widerkehrung billichen Werths einnehmen / wäre es aber durch den Grund-Herrn wissend / vnd fürsächlich / auch mit Entfremdung beschehen / mag er ihne / neben Erstattung des billichen Werths / noch absonderlichen vmb Gewalt / oder der Entfremdung halber beklagen.

§. 7.

So lang derley Bögen / Bäume / Pflanzten / oder anders nicht eingewurzt / bleiben sie ihres vorigen Herrn / der auch dieselbe / sambt Abtrag / Gewalt / vnd Schaden / wieder zu begehren Fug hat. Setzt aber einer seine Bögen / Bäume / oder Pflanzten / in einen frembden Grund / der mag solche / alldiweilen sie nicht eingewurzt / doch dem Herrn des Grundes ohne Schaden / wieder außnehmen / vnd außgraben. Nach dem sie aber eingewurzt / stehen sie dem Herrn des Grundes zue / der ist

auch darfür Ergößlichkeit / vnd Abtrag zu thun schuldig; es wäre dan von dem Bawmann fürsächlich / vnd nicht auß Irthumb / beschehen.

§. 8.

Wer einen frembden Acker mit seinem Saamen anbatot / der verliert seinen Saamen / vnd der Aigentumber des Ackers mag die wachsende Frucht für sein aigen fechnen / ohne einigen Abtrag; es hätte dann der Bawmann solches nicht fürsächlich / sondern auß irrigem Wahn gethan / so soll sich der Herr des Ackers mit ihme vmb den Saamen / wie solcher desselben Jahrs im mittlern Kauff ist / vergleichen. Herentgegen wann einer mit frembden Saamen seinen Grund besähet / so bleibt zwar auch ihme / vnd nicht deme / dem der Saamen gehört / die Fruchtfechnung / so er es auß vnerweißlichem Irthumb gethan / gegen Widerkehrung billich damahlig-gängigen Werths / sonst aber mag ihme gleichfalls der Herr des Saamens ( wie droben ) vmb Gewalt / vnd Entfremdung beklagen.

§. 9.

Wann ein Baum auff einem gemainen Rain / zwischen zweyer Grund stehet / der gehört bendem zugleich zu. Stehet er aber gleichwohl auff eines andern Grund allein / vnd die Wurzlen / vnd Nest / erstrecken sich auff eines andern neben ligendē Grund / so viel dann der Vberfall gibt / soll er der Baumfruchtē / nebē dem andern / zu gemissen haben.

§. 10.

Wann aber die Bäume sich so weit außbreiten / daß sie mit deren Nesten / vnd Wurzlen / des Nachbarn Grunden schädlich seynd / so hat der Nachbar Macht / wann es der Baum-Herr / auff Ersuechen / nicht wenden will / solche schädliche Nest / vnd Wurzlen / selbst ab- vnd weck zu hauen.

## Der Vierzehende Titul /

# Vom Schaden / so jemand durch frembdes Viech / oder sonsten beschicht.

§. 1.



Sinn dem Inhaber eines Grundes / durch frembdes Viech / als Ross / Ochsen / Rüh / Schwein / Schaaff / Gais / Gänß / vnd dergleichen / mit Verwirrung des Saamens / Bertrett- oder Abzug des Gewächs / vnd in ander weeg / Schaden beschicht / so ist er solches Viech / da er es auff frischer



scher That / vnd auf seinem gehörigem / oder inhabendem Grund findet / zu pfänden / vnd einzutreiben / auch so lang / biß man sich mit ihm umb den erlittenen Schaden / vnd die auffgangene Fütterung / nach billichen Dingen / vergleicht / einzubalten befuegt. Da sich aber beede Theil derowegen gütig nicht vergleichen könten / vnd derjenige / dem das Viech gehörig / umb den Schaden gnugsamb gefessen / soll ihm der Inhaber des Grund / auff vorgehende vnparthenische / nachbarliche Besicht- vnd Schätzung des Schadens / das Viech erfolgen lassen / so dann der Obigkeitlichen Erkantnuß erwarthen. Gegen einem aber / der nicht gnugsamb gefessen / noch gnugsambe Bürgschafft leistet / mag das gepfändte Viech / biß zu derley Erkantnuß / wohl behalten werden. Vnd wann der Schaden nicht vngefähr / sondern fürsätzlich / auß Feindschafft / Neid / Fräuel / oder Frechheit beschehen / soll die Obigkeit dertwegen auch gebührliche Bestraffung fürnehmen.

## §. 2.

Wann ein heimisches Viech auff frembdem Grund betretten wird / vnd doch keinen Schaden gethan / mag dasselbig nicht gepfändt / wohl aber von dem Grund / jedoch vnbeschädigter / außgetrieben / widrigen Falls solle der zugefügte Schaden dem / welchem das Viech gehörig / nach billichen Dingen / erstattet werden.

## §. 3.

Desgleichen kan der Inhaber eines Grund / deme der Schaden darauff beschehen / das Viech auff einem andern Grund nicht mehr pfändten / sondern stehet ihm allein den zuegefügtten Schaden bey demjenigen / deme das Viech zuegehört / entweder in Güte / oder aber bey dessen Obigkeit / zu suechen bevor.

## §. 4.

Es soll ein jeder vor- oder alsbald nach der Ansaat / so viel ihm an seinen Gründen von Alters einzufriden gebührt / solche Einfridung mit Gehägen / Gräben / Zäunen / Plancken / Gärten / oder sonsten / dergestalt machen / vnd versehen / daß dardurch / ohne sondern Gewalt / kein Schaden beschehen kan ; widrigen Falls er den Schaden / so seinem Nachbarn darauß erfolgt / zu widerkehren schuldig.

## §. 5.

So einer schädliches Viech hielt / als schlagende Roß / beißende Hund / stossend- oder überspringende Stier / Ochsen / vnd Rüh / reisend / vnd wüllende Schwein / vnd dergleichen / dardurch Menschen / oder Viech Schaden zuegefügt wird / der soll neben der Straff / so er der Obigkeit verfallen / auch denen Interessirten zu gebührlichem Abtrag des Schadens / verbunden seyn.

## §. 6.

## §. 6.

Wann einem sein Roß / oder anders Viech entlaufft / vnd er es über kurz / oder lang erfragt / vnd betritt / soll ihme solches auff Begehren / gegen gebührlicher Erstattung deren entzwischen darauff gangenen nothwendigen Unkosten / nicht vorgehalten werden.

## §. 7.

Wann aber dergleichen entlossenes Viech / in der Obrigkeit Gewalt kombt / so solle es daselbst ein Monath lang behalten / vnd da sich in solcher Monathfrist der Eigenthumber / oder jemand von seinetwegen / mit gnugsamben Beweis / darumben anmeldet / ihme selbiges auch / gegen Erstattung des auffgewendten nothwendigen Unkosten / vnd Erlegung des gewöhnlichen Fürfangs / zuegestellt werden ; herentgegen da sich der Eigenthumber / oder jemand von seinetwegen / inner Monathfrist nicht anmeldet / mag die Obrigkeit das Viech vmb billichen Werth verkauffen / vnd wann sodann der Eigenthumber inner Jahr / vnd Tag sich angibt / solle ihme gleichfalls gegen Bezahlung des Unkostens / vnd Fürfangs / das empfangene Kauffgeld hinauß erfolgen / hernacher aber der Obrigkeit destwegen allerdings frey seyn. Vnd ist disfalls diejenige Obrigkeit / es seye Landgerichts- Dorff- Grund- oder Vogt- Herr zu verstehen / bey welcher das entlossene Viech anfangs einkommen.

## §. 8.

Macht einer Trand- Wölff- oder Füchs Grueben / oder aber richtet Fallbäum / Strick / Selbgeschöß / Leegbüchsen / vnd dergleichen / bey den Weegen / vnd an vngewöhnlichen Orthen / ohne öffentliche Warnung / darein Mensch / oder Viech fällt / vnd Schaden nimbt / denselben Schaden soll er zahlen.

## §. 9.

Welcher eines andern Bäum / oder Pelzer außgrabt / abhackt / stimblet / oder sonst verderbt / oder aber in eines andern Wald / oder Awo / eigenthättig Holz abmaist / der solle darumben nach Erkantnuß seiner Obrigkeit / dem Eigenthumber den zuegefügtten Schaden / vnd Gewalt abtragen / vnd beynebens von der Obrigkeit / nach Beschaffenheit der Sachen / desthalber abgestrafft werden. Es mag ihme auch der Eigenthumber / so er ihne an wahrer That betritt / mit Nehmung der Hacken / oder anderen Zeugs / wohl pfändten.

## §. 10.

Wie es zwischen zweyen Benachbarten mit Stimblung der Felber / oder anderer Bäum / so in der nächsten Paan- Zaun / vnd Frid stehen / von alters herkommen / dessen sollen sie sich halten. Wäre aber dasselb

dasselbe zweiffelich / so solle der jenige / welcher den Zaun / vnd Frid zu machen / vnd zu erhalten schuldig / selbiger Felber / vnd anderer Baum / so auff jeder Seithen ein Schuech vom Zaun stehen / vnd wachsen / sich zu gebrauchen haben. Greiffst er aber weiter darumben / solle er sich mit deme / welchem das Holz gehört / der Gebühr nach vergleichen.

## §. II.

Ob einer ein Geried machen / oder Dorn / vnd dergleichen auff seinem Grund außbrennen will / vnd thuet das zu einer solchen Zeit / bey welcher ein Gefahr zu besorgen / vnd dardurch dem Nachbahrn Schaden beschiecht / der ist seines Unbedachts halber schuldig / solchen Schaden zu ersetzen. Entstunde aber vnversehenlich ein solcher Wind / dardurch das Feuer weiter geführt wurde / dessen soll er billich nicht entgelten.

## Der Funffzehende Titul /

## Von strittigen Grundmarchen.

## §. I.

**W**enn zwischen zweyen / oder mehr Partheyen ihrer Grund / vnd Güter Anmarchung halber / Stritt / vnd Irrung entstehen / deren sie sich selbst nicht vergleichen könten / sollen sie solches an die ordentliche Obrigkeit bringen / welche darauff taugliche Commissarien / auff der Partheyen selbst Vergleich- vnd Benennung / oder ex officio, verordnen / mit der Aufflag / daß sie an dem strittigen Orth den Augenschein einnehmen / die Interessirte mit ihren Nothdurfften / vnd Zeugenschafften anhören / vnd entweder sie in der Güte vergleichen / oder aber in deren Entstehung / den aigentlichen Befündt der Sachen / neben Einschließung alles dessen / so fürkommen / schriftlich berichten sollen. Vnd wann sich darauß so viel befindet / daß darüber rechtliche Entscheidung beschehen mag / soll die Obrigkeit solche Entscheidung also bald fürnehmen ; im Fall es aber mit der Erkantnuß noch einen Anstand haben müste / gehörige Verordnung thun / wessen sich entzwischen ein- vnd anderer zuverhalten / vnd wo Gefahr zu besorgen / einem / oder dem andern / oder auch beeden Theilen / nach Beschaffenheit / die Enthaltung aller Gewaltthätigkeiten / mit scharpffen Pöhnfällen auff-  
 G erlegen /

## 50 Der Fünffzehende Titul / von Grundmarchen.

erlegen / auch allenthalben in dergleichen fürfallenden Strittigkeiten darob seyn / daß die langwürige Proceß, vnd Rechtsführungen verhütet / vnd abgeschnitten werden.

### §. 2.

Zu Abhelffung solcher Strittigkeiten / mögen die Obrigkeiten in vnlauttern Sachen / nach Billichkeit / einem Theil nehmen / oder geben / etwo auch einem Theil eine Summa Geldts für das / so dem andern an Gründten mehrers zugesprochen wird / zuerkennen / auch hierauff neue March setzen / alles nach Gelegenheit fürkommender Handlung / vnd wie es die Billichkeit / auch nachbarliche Einigkeit / erfordert.

### §. 3.

Befindet sich / daß eine Parthen ihr ainen Grund vnbillich zuegezogen / so solle selbiger Grund / sambt der darvon immittels auffgehobenen Nutzung / dem rechten Eigenthumber zugesprochen werden / Hätte aber einer solchen frembden Grund bonâ fide innen gehabt / vnd genossen / ist er / neben Abtretung des Grundts / allein von Zeit der litis Contestation , oder Kriegs Befestigung / so er verlüstigt wird / die empfangene Nutzung / zu erstatten schuldig.

### §. 4.

Die March sollen nach Inhalt Briefflicher Urkundten / wann die vorhanden seynd / sonsten aber nach andlicher Aussag glaubwürdiger alter Leuth / denen darumben bewust seyn mag / entschieden werden ; es käme dann für / vnd wurde in andere Weeg bewisen / daß die alten March mit Wissen / vnd Willen der Besitzer / etwo geändert worden.

### §. 5.

Es soll keiner den andern überzäunen / überackern / oder sonst überzainen / sondern wie jeder Rain / vnd Zaun von alters / vnd bey vorigem Inhaber gelegen / vnd gestanden / also sollen sie gelassen / vnd darüber nicht gegriffen werden / es mag sich auch ein jeder in solchem Fall / bey seinem ruhig besitzenden Grund mit Weghackung der übersetzten Zäun / wohl handhaben.

### §. 6.

Wann aber jemand ordentliche Marchstein / oder Baum fürsetzlich außgrabt / abhackt / oder sonsten vertilgt / der ist dem beschwârdten Theil / den Schaden / als viel er in Rechten schwören / oder sonsten Rechts gebühlich erweisen kan / daß ihm dardurch widerfahren / zu erstatten schuldig / vnd sollen darüber derley gefährliche Handlungen nach Außweisung Unserer Landgerichts-Ordnung gestrafft werden.

Der Sechzehende Titul /  
 Von allerley Dienstbarkeiten der  
 Häuser / vnd Geldgüter.

## §. 1.



Je Dienstbarkeiten der Häuser in Stätten / Märck-  
 ten / vnd Dörffern / bestehen gemeiniglich in deme /  
 wann zum Exempel ein Nachbar schuldig / auff-  
 oder an seine eigene Mauer seinen nechsten Nach-  
 barn batwen / oder die Trämb einlegen zu lassen /  
 oder zu gestatten / daß in seinem Hoff / oder Dach /  
 deß Nachbarn Dachtropffen / vnd Regenwasser  
 falle. Item / wann einer sein Regenwasser selbst nicht aufffangen darff /  
 sondern dem Nachbarn lassen muß : ingleichen da einer sein eigen Ge-  
 bäw dem Nachbarn zu Schaden / nicht nach Gefallen / erhöhen darff :  
 oder auch dasselbe höher / als er gern wolte / führen / vnd sonst dahin  
 richten muß / daß er dem Nachbarn entweder Liecht / vnd Außsehen ge-  
 ben / oder aber solches nicht nehme / vnd daß er gedulten solle / daß ihm  
 der Nachbar Fenster / oder anders Außsehen in seinem Hoff mache /  
 vnd dergleichen. In welchen Fällen die Stätt / Märckt / vnd Flecken /  
 gemeiniglich ihre eigene Satz- vnd Anordnung haben / darnach es zu  
 halten / vnd zu erkennen / vnd solle hierinnen zwischen den Freyhäusern /  
 vnd Bürgerlichen / in Stätten / vnd Märckten / kein Unterschied  
 seyn / es wäre dann bey einem / oder anderm destwegen ein absonder-  
 liche Freyheit verhanden.

## §. 2.

Die Dienstbarkeiten aber / der Land- vnd Batwgüter seynd / wann  
 einer einen Beeg / vnd Steeg über frembde Grund hat : Item besuegt  
 ist / das Wasser auff eines andern Grund zu graben / zu nehmen / vnd  
 über andere zu laiten : auß eines andern Brun zu schöpffen : Viech in  
 frembden Widen / vnd auff anderer Leuth Gründen zu halten / vnd zu  
 waiden : Stein zu klaben / zu brechen : Sand zu graben : auch an-  
 ders dergleichen / so einer von seinem Grund zu deß Nachbarn Guets /  
 vnd Nutzbarkeit / gedulten / vnd beschehen lassen muß.

## §. 3.

Bevnderley Dienstbarkeiten mögen sowohl durch Testament / oder  
 andern letzten Willen / als durch Vergleichungen zwischen denen Leben-  
 digen / nach dero Willkür gesetzt / vnd auffgericht / wie auch durch recht-

mässige Verjährung der zwey / vnd dreyssig Jahr erlangt / vnd zuegeaignet werden. Wie es nun disfalls auch an jedem Orth von alters beweislichen herkommen / darben soll es annoch sein Verbleibē haben.

## §. 4.

Wann einem ein Weeg durch des andern Grund / allein auff Wohl gefallen / vnd von Nachbarschaft wegen / zugelassen worden / hat er sich dessen länger nicht / als sein Nachbar will / zu gebrauchen / vnd wer einen sonderbahren Rechtweeg für gibt / es sene ein Fahrt- vnd Reitweeg / oder Gangsteig / vnd sich dessen behelffen will / der muß es beweisen / sonst der ihme selbst einen Rechtweeg zu machen / sich vnterstehet / oder wider eines andern Willen über dessen Grund / demselben zu Schaden gehet / reittet / oder fahret / oder auch bey dem Weeg / so ihme für gewisen / vnd bewilliget worden / ohne Noth nicht bleibt / sondern einen andern daselbst fürnimbt / der mag darauff gepfändet werden.

## §. 5.

Die gemeine Gangsteig / Weeg / vnd Strassen zu Kirchen / auch von einem Ugen zum andern / sollen jeder Orthen verbleiben / vnd gelassen werden / wie es von alters herkommen / vnd da dieselbe von anrainenden Wasserflüssen / weg gewaschen / oder gerissen werden / mögen sie besser hinein in den anrainenden Grund / auch wider des Ugenthumbers Willen / genommen werden / vnd muß der nechste Nachbar auff seinem Grund ein andere Strassen gedulden.

## §. 6.

Wann auch einer Gemaine ihr alte Ausfuhr / durch Wasser genommen worden / vnd wann solche anderst nicht als durch frembde anrainende Grund desselben Orths haben möchte / so ist ein jeder Anrainer einen ordentlichen Farthweeg / über / vnd durch seinen Grund / so viel die vnvermeidliche Nothdurfft erfordert / nach Obrigkeitlicher Auszeichnung frey zu lassen / schuldig.

## §. 7.

Welcher auß einem Brunquel / oder einem Schöpffbrunnen auff frembdem Grund / das Wasser zu seinem Haus / oder Grund zu nehmen befuegt ist / der hat die Gerechtigkeit des Steigs zu solchem Wasser / vnd also entgegen.

## §. 8.

Es soll niemand ein Wasser / so von alters her / vielen Gründen zu nutz geflossen / zu seinem eigenen Nutz allein abkehren / widrigen Falls er solches nicht allein in vorigen Stand zu setzen schuldig seyn / sondern auch zu Erstattung des dardurch verursachten Schadens / angehalten / vnd noch darzu von der Obrigkeit absonderlich bestrafft werden solle.

## §. 9.

## §. 9.

Wann mehr Nachbarn auß einem Bach zu ihren Gründen / das Wasser zu laiten / vnd zu führen haben / sollen sie sich dessen einer dem andern / ohne Schaden / vnd Abbruch / zu gewissen Tagen / vnd Zeiten / nach Beschaffenheit ihres höhern / oder nidern gelegenen Grundes / gebrauchen. Vnd ob schon einer / der in verjährter Zeit sich dessen nicht bedient / dardurch sein Gerechtigkeith verlohren / so haben doch die andern hernach keine mehrere Gerechtigkeith / als zuvor / sondern sich allein der ihrigen nachmallen zu betragen.

## §. 10.

Welcher durch eines andern Grund ein Wasser zu führen hat / der muß dasselbe auch selbst erhalten; hingegen ist ihm zuegelassen / so oft es vonnöthen / den Graben zu raumen / oder zu den Röhren / vnd Rin-  
nen zu sehen / vnd dieselbe zu bessern / selbst / vnd mit seinen Werckleu-  
then am nächsten darzu zu gehen / Holz / vnd andere Nothdurfften da-  
hin zu bringen; doch soll er / so viel immer möglich / mit diesem allen des  
frembden Grundes verschonen / wie auch bey dem erst verwilligt- vnd  
verglichenem Kinsfall verbleiben.

## §. 11.

Wann jemand einem andern gewilliget / von seinem Brunquell / das Wasser nach Nothdurfft / oder mit gewisser Maas / in sein Haus / oder andern Grund / durch Röhren zu führen / der kan hernach einem andern davon mehrers nicht / als dem ersten ohne Abbruch beschehen mag / verwilligen. Inmassen auch in andern dergleichen Fällen / vnd Dienstbarkeiten / allweeg die jüngere Bewilligung / der ältern vn-  
schädlich seyn / vnd verstanden werden solle.

## §. 12.

Wann ein Brun / darauß einer das Wasser zu führen berechtiget ist / etliche Jahr außdört / vnd dardurch der Gebrauch der Dienstbar-  
keit dermahlen auffgehört / derselbe aber nach Verfließung so vieler  
Zeit / als sonst zu Verjährung dergleichen Dienstbarkeit vonnö-  
then / wieder Wasserreich wurde / soll demjenigen / so hievor die  
Gerechtigkeith gehabt / selbige auff Begehren / wiederumben verstat-  
tet / vnd zuegelassen werden.

## §. 13.

Die Wasserläuff / vnd Feldgüß / sollen bey ihren alten Kinsfallen  
gelassen / vnd weder ab- noch auff ein andern Grund gefehret werden.

## §. 14.

Bessen sich einer erstlichen mit seinem Nachbarn / des Viechtribs /  
Waid / vnd Halt halber / auff dero Gründen vergleichen: oder wie es

darmit durch langwürige / ruhige Gebräuch / in verjährtter Zeit der zwan / vnd drenssig Jahr hergebracht: also soll er sich auch dessen / vnd keines mehrern / ohne absonderliche Bewilligung / zu gebrauchē haben.

§. 15.

Also kan keiner / auffer der Dorff-Obriegkeit zc. wie oben im dritten Titl §. 5. vermelt worden / von neuem die Waid für sein Viech / auff frembdem Grund / wider desselben Nigenthumbers / oder Niessers gueten Willen / suechen / oder nehmen.

§. 16.

Wann ein ganze Gemain / oder sonsten jemand / ain mahl die Ge- rechtigkeit / ihren Viechtrib auff eines andern Grund zu haben / entwe- der durch sonderbahre Bewilligung / rechtmässige Verjähmung / recht- liche Erkantnuß / oder auff andere zuelässige Weis / erlangt / so kan der Herz desselben Grunds keine Veränderung damit fürnehmen / wor- durch die Waid demjenigen / welcher solche darauff vorhero gehabt / entzogen / oder geschmäkert wurde / vnd wann er derley Veränderung fürzunehmen sich vnterstunde / soll es ihm auff des beschwärten Theils anrueffen / alsobalden durch die ordentliche Obriegkeiten eingestellt werden. Da er aber entzwischen / oder nach ergangenem Verbott / sein Vorhaben völliig / oder maisten theils / ins Werck richtete / ist er solches wieder in vorigen Stand ( wosern es anderst möglich ) auff eigenen Unkosten zu bringen ; sonsten aber denen Interessirten allen darauff er- folgenden Nachtl / vnd Schaden / nach Erkantnuß / abzutragē schuldig ; es wäre dann / daß derjenige / deme die Waid gebührt / zu der fürgenom- menen Veränderung wissentlich geschwigen / vnd auß guetwilligem Nachsehen / so weit kommen lassen / daß er sich der Waid ferrer nicht ge- brauchen könnte / in welchem Fall er sich destwegen zu beklagen nicht be- suegt. Vnd dieses auch in anderen dergleichen Dienstbarkeiten der Feld- Güter / also zu verstehen ist.

## Der Sibenzehende Titul /

# Von Bewaldthättigen Hand- lungen / vnd Lands-Friedbrüchigen Fällen.

§. 1.



In Gewalt ist / wann einer von jemanden an Leib oder Guet / ohne Recht / oder gerechtlche Behebnuß / vnd Mittel angegriffen / vnd benachtheilt wird.

§. 2.



§. 2.

Es begeheth auch derjenige einen Gewalt / welcher das / so ihm zuegehörig ist / einem andern / der solches eine Zeitlang / ohne des Zligenthumbers Anspruch / ruhig besizet / ohne gerichtliche Hülff / selbst / vnd eigener That / wider seinen Willen / entziehet.

§. 3.

Obwohlen alle Gewaltthätigkeiten ins gemain hoch verbotten / vnd von Unsern nachgesetzten Obrigkeiten zu bestraffen / so ist doch ein Gewalt grösser / vnd straffmässiger / als der andere / nach Beschaffenheit der Sachen / vnd mit vnterlauffenden Umständen / welche der Richter fleissig beobachten / vnd gleich bey Erkantnuß des Gewalts / denselben mässigen / vnd aussprechen / auff Maass / vnd Weiß / wie in dem Ersten Buch dieser Lands-Ordnung Tit. 51. §. 6. wie auch im 62. Titl. §. 4. vorgesehen ; in nachfolgenden Fällen aber / solchen höher / als sonsten in gemainen Gewalts Sachen / taxieren / vnd schärffen solle.

§. 4.

Nemblichen / 1. Wann der Gewalt einer Obrigkeit / oder derselben Officiern / in Verrichtung ihres Ampts :

2. Einer Communitet / oder ganzen Gemain :

3. Geistlich / oder Weltlich-hohen-Stands Persohnen :

4. Von leiblichen Bluts Befreundten :

5. Wittiben / vnd Waisen / angethan / vnd erwisen wird.

6. Ist aller Gewalt / vnd Frävel / welcher einem an seiner Persohn zuegefügt wird / höher / vnd straffmässiger / als die Vergwaltung von Haab / vnd Guet.

7. Wann der Klager in hangenden Rechten / vn erwartet desselben Aufstrags / das Strittige mit Gewalt nimbt / oder wo der Gewalt wider gebottenen Stillstand / auff auffgesetzte Pönfall / verübet wird.

8. Wann es zu Heiliger Zeit / oder nächtllicher Weil :

9. An befreyeten Orthen :

10. Auff gemainen Zusammenkunfften / als an einem Marck / oder in einem Gerichtshaus vor der Obrigkeit / oder Kirchen / Klöstern / Gottshäusern / oder auff offenen Landstrassen :

11. Mit gewaffneter / vnd gewöhrter Hand / mit Auffbott / Glockenstraiich / vnd dergleichen beschiecht.

§. 5.

Wann bey Unserm Landmarschallischen- vnd andern nachgesetzten Richtern / ein solcher Gewalt / darben ein Lands-Fridbruch vnterlauffet / fürkombt / solle über den geklagten Gewalt / von ihnen zwar erkennenet /

erkennt / jedoch so viel den Land-Fridenbruch belangt / solcher Uns / als Landsfürsten / oder Unserer Nider Oesterreichischen Regierung / angezeigt / dessen in dem Abschied gedacht / vnd Uns vmb Unsers darben mit vnterlauffenden Landsfürstlichen Interesse Willen / die Erkandtnuß / vnd Bestraffung vorbehalten werden.

## §. 6.

Welcher sich in seiner rechtmässigen Postes, wider eines andern Gewalt / vnd vnbesuegten Angriff / auff gebührend / vnd in Rechten zuegelassene Weis / selbst schuzt / vnd handhabt / der kan destwegen keines Gewalts beschuldiget / noch angeklagt werden.

## Der Achtzehende Titul /

Von Injuri- vnd Schmach-  
handlungen.

## §. 1.

**S**owohl alles / was an einem an seinem Leib / oder Guet vnbillich zuegefügt wird / ein Injuri kan genennet werden / so ist doch eigentlich diß für ein Injuri zu halten / wann einer an seinem wohlhergebrachtem Nahmen / Stand / vñ guetem Leymuth / von einem andern münd- oder schriftlich (worunter auch die Pasquillen begriffen) angetastet / verkleinert / vnd geschmächet / oder auch mit Schlägen angegriffen / vñ verschimpffet wird.

## §. 2.

Wie dann auch für ein Injuri zu halten / wann ein Glaubiger seinen Schuldner bey Gericht in Arrest nehmen lasset / vnterm Fürwand / als ob er nicht zu bezahlen hätte / oder sich seines Austritts zu besorgen wäre / da doch die Schuldforderung entweder schon zuvor bezahlt / oder doch vnrichtig / oder aber der Schuldner darumben gnugsamb angefessen / auch sich deß Rechtens nicht verwaigert.

## §. 3.

Ingleichen / da jemand einer ehrlichen Weibs-Persohn mit vngebührlichen Worten / oder Gebärden zuegesetzt / dardurch sie in bösen Verdacht / vnd Geschrey zu bringen.

## §. 4.

Wie auch wann Kinder / Diensthotten / oder Unterthanen / zu verschimpffung ihrer Eltern / vnd Herrn / geschlagen / oder mit Worten schmächlich angetastet werden / haben es die Eltern / oder Herrn nicht  
weni

weniger / als ob es ihnen selbst beschehen wäre / für ein Injuri anzuzagen.

§. 5.

Nicht weniger ein Ehemann / die seinem Weib zuegefügte Injurien, und Schmach anderst nicht / als sein eigene / zu achten / und deswegen zu klagen befuegt ist.

§. 6.

Welcher nun einen andern auff was Weis / und Weeg es wolle / an seinen Ehren / und gutem Nahmen angreiffet / schmähet / und verleumbdet / der ist nicht allein dem Belaidigten destwegen einen Abtrag zu thun schuldig / sondern solle auch von der Obrigkeit / Ampts halber / mit Ernst gestrafft werden.

§. 7.

Obschon einer den andern mit Wahrheit schmähet / jedoch wann es Sachen halber / die weder ihne Schmäher / noch auch den gemeinen Nutzen berührt / noch ein solches Laster ist / welches umb öffentlicher Uergernuß willen zu bestraffen / und also die Schmähung allein auß Rachgier / und umb des andern Verleumbdung willen beschiecht / so ist er gleichwohl den Abtrag zu thun schuldig.

§. 8.

Wegen angethaner Injurien, mag auff zweyerley Weis / als nemblich Criminaliter, und Civiliter, geklagt werden.

§. 9.

Criminaliter, oder Peynlich / wird geklagt / wann der Injurirte begehrt / und anruefft / daß der Injuriant von der Obrigkeit gestrafft / und gegen den Belaidigten zu einem öffentlichen Wiederrueff / gehalten werden solle.

§. 10.

Civiliter, oder Burgerlich aber / wann einer die ihme zuegefügte Schmach / auff eine gewisse Summa Gelds anschlägt / und begehrt / daß ihme dieselbige zu Abtrag der empfangenen Schmach / von dem Injurianten erstattet werde.

§. 11.

Es sollen alle angegebene Injuri- und Schmachwort nach Meinung dessen / der solche außgegossen / verstanden / und darumben / wann er die außgegossene Wort anderst / als sie etwann außgenommen worden / von ihme gemaint zu seyn / sich erklärt / er umb keiner Injuri beklagt werden; es wären dann solche Wort für sich selbst also klar / und lauter / daß sie anderst nicht / als Ehrn-verleßlich außgelegt werden könnten.

§. 12.

Damit eine Injuri-Klag statt habe / ist vonnöthen / daß der Geschmächte /

schmächte / die Injuri alsobald zu Gemüth führe / dann / wann er hernach mit dem Injurianten isset / vnd trincket / oder sonst mit ihme vntgeantet der Injurien, freundlich vmbgehet / so ist dardurch die Injuri gefallen / vnd kan destwegen weiter nicht beklagt werden.

§. 13.

Wie aber in denen Injuri-vnd Gewalts-Sachen bey Gericht verfahren werden solle / ist theils in Unserer Gerichts-Ordnung Tit. 73. theils auch in der Landgerichts-Ordnung Part. 2. Art. 93. mit mehrerm zu vernehmen.

## Beschluß.

**W**ie wir nun Euch Eingangs ermelden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten / Geist- vnd Weltlichen hiermit gemessen / vnd ernstlich anbefehlen / daß Ihr über dieser Unserer Lands-Fürstlichen Satzung von dem Tage der Publication an / festiglich haltet / vnd darwider zu thun / niemand gestattet / sondern die Vbertreter der Gebühr nach abstrasset : Also behalten wir Uns / dieselbe ins künfftig zu mindern / zu mehrren / oder gar aufzuheben bevor. Vnd dieses ist Unser gnädigster Willen / vnd Manung. Geben in Unserer Statt Wienn / den 13. Martij / im Sechzehenhundert / Neun vnd Sibenzigsten / Unserer Reiche / des Römischen / im Ain vnd Zwainzigsten / des Hungarischen im Vier vnd Zwainzigsten / vnd des Böhaimbischen / im Dren vnd Zwainzigsten  
Jahr.

Conrad Balthasar Grave vnd Herz  
von Starhemberg / Statthalter.

L.S.

Commissio Domini Electi  
Imperatoris in Consilio.

Johann Oswald Hartmann / Der  
Cangler.

Johann Reichhard Scheffer.

Bartholomæus Marx von Berg.

**Folgen die Nahmen der Kayserlichen Herren Rath / vnd der / von einer Löblichen N: De: Landschafft erküsten Herren Außschüssen / so zu Verfaß- vnd Berathschlagung gegenwärtigen Tractats nach / vnd nach verordnet worden.**

**Kays: Herren Regiments Rath.**

Her: Paul Sixt Trauthson / Graff zu Falkenstein.  
 Her: Joachim / Graff von / vnd zu Windhaag.  
 Her: Julius Friderich Bucelleni / Freyherr.  
 Her: Adam Antoni Grundemann von Falkenberg / Land vnter Marschall.  
 Her: Ernst Albrecht von Döpl.  
 Her: Johann Ignatius Spindler.  
 Her: Johann Baptista Pinell.  
 Her: Johann Oswald Hartmann / anjeho N: De: Regiments Cansler.  
 Her: Johann Michael von Seis.  
 Her: Johann Thomas Molitor / der Rechten Doctor.  
 Her: Peter von Nichen / N: De: Land: Schreiber.

**Der N: De: Regierung hierzue verordnete Secretarien.**

Her: Ferdinand Henthaler / der Rechten Doctor.  
 Her: Hannß Heinrich Keutter.

**Der Löbl: N: De: Land: Ständt Herren Außschuß.**

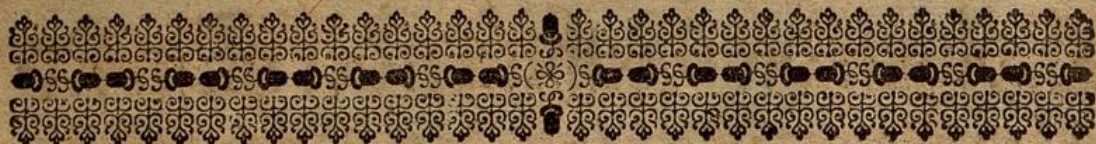
Her: Gregorius / Abbt zu Gottweig.  
 Her: Clement / Abbt zum Heil. Creuch.  
 Her: Matthæus / Abbt zu Lilienfeld.  
 Her: Stephan / Probst zu St. Andre.  
 Her: Hieronymus / Probst zu St. Dorothea.  
 Her: Ezechiel Ludwig Bogl / Probst zu Enßgarn.  
 Her: Ferdinand Graff zu Herberstein.  
 Her: Leopold Graff von Collonitsch / St. Johannis Ordens Ritter.  
 Her: Franz Maximil: Graff von Mollart.  
 Her: Sigmund Ladislaus Graff von Herberstein.  
 Her: Ferdinand Graff von Zinzendorff.  
 Her: Casimir von Peshowitz / Freyherr.  
 Her: Hannß Wilhelm / Edler Herr von Walterskirchen.  
 Her: Hannß Friderich Brasican / von Emerberg.  
 Her: Hannß Franz Dilher / von Althan.  
 Her: Hector Seyfrid Kornfeil.  
 Her: Johann Ehrnreich / von Döpel.

**Der N: De: Land: Ständ Syn- dici, vnd Secretarij.**

Her: Johann Georg Hartmann / der Rechten Doctor.  
 Her: Franz Beck / der Rechten Doctor.  
 Her: Johann Conrad von Albrechtsburg.

**Diese Ordnung haben zusammen getragen:**

Her: Johann Michael von Seis / N: De: Regiments Rath.  
 Her: Johann Georg Hartmann / der Rechten Doctor.  
 Her: Johann Leopold von Lewenthurn / damahlen N: De: Landschafft Secretarius, hernach aber der Röm: Kayserl: Mayestätt Desterreichischer Hoff: Rath / vnd geheimber Secretarius.  
 Her: Franz Beck / der Rechten Doctor.

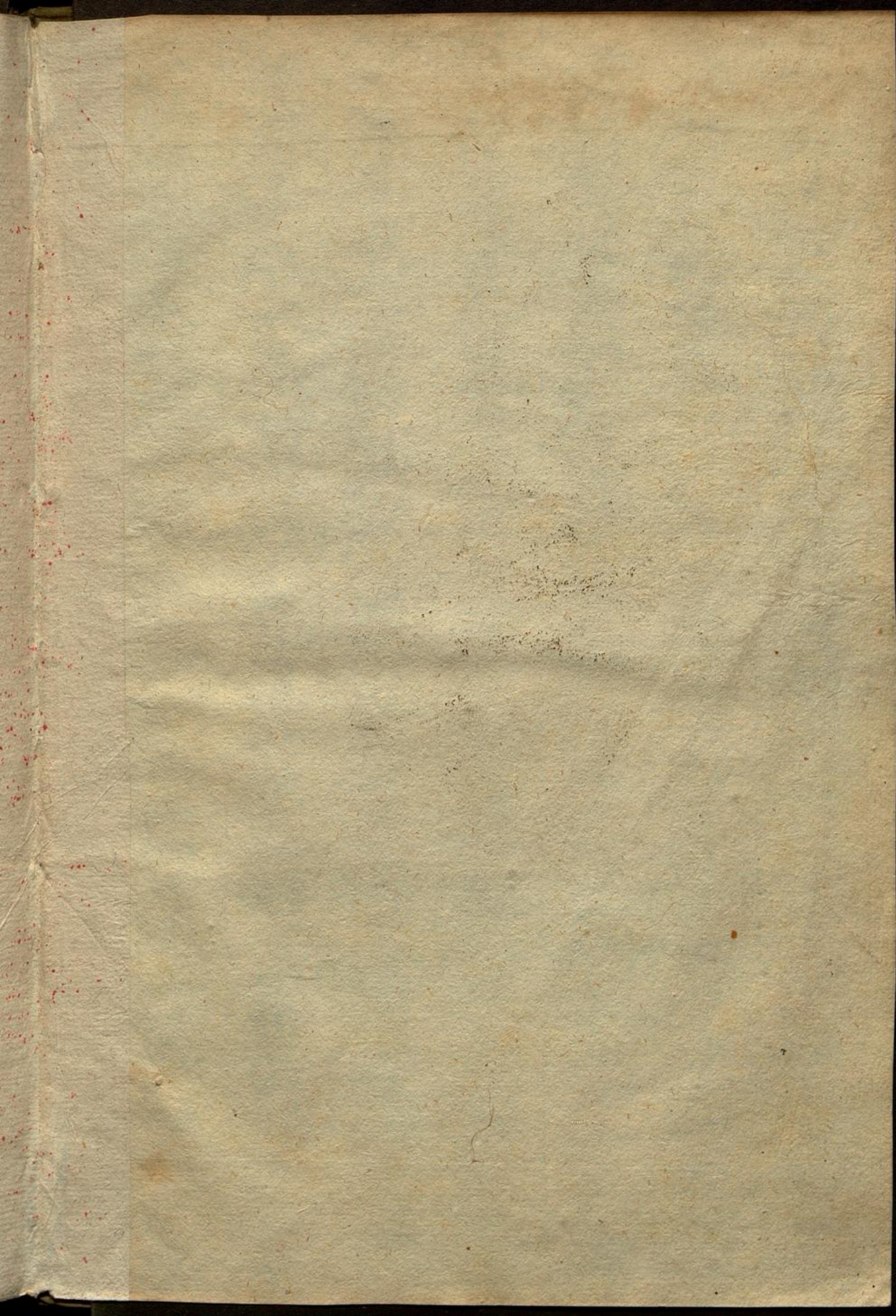


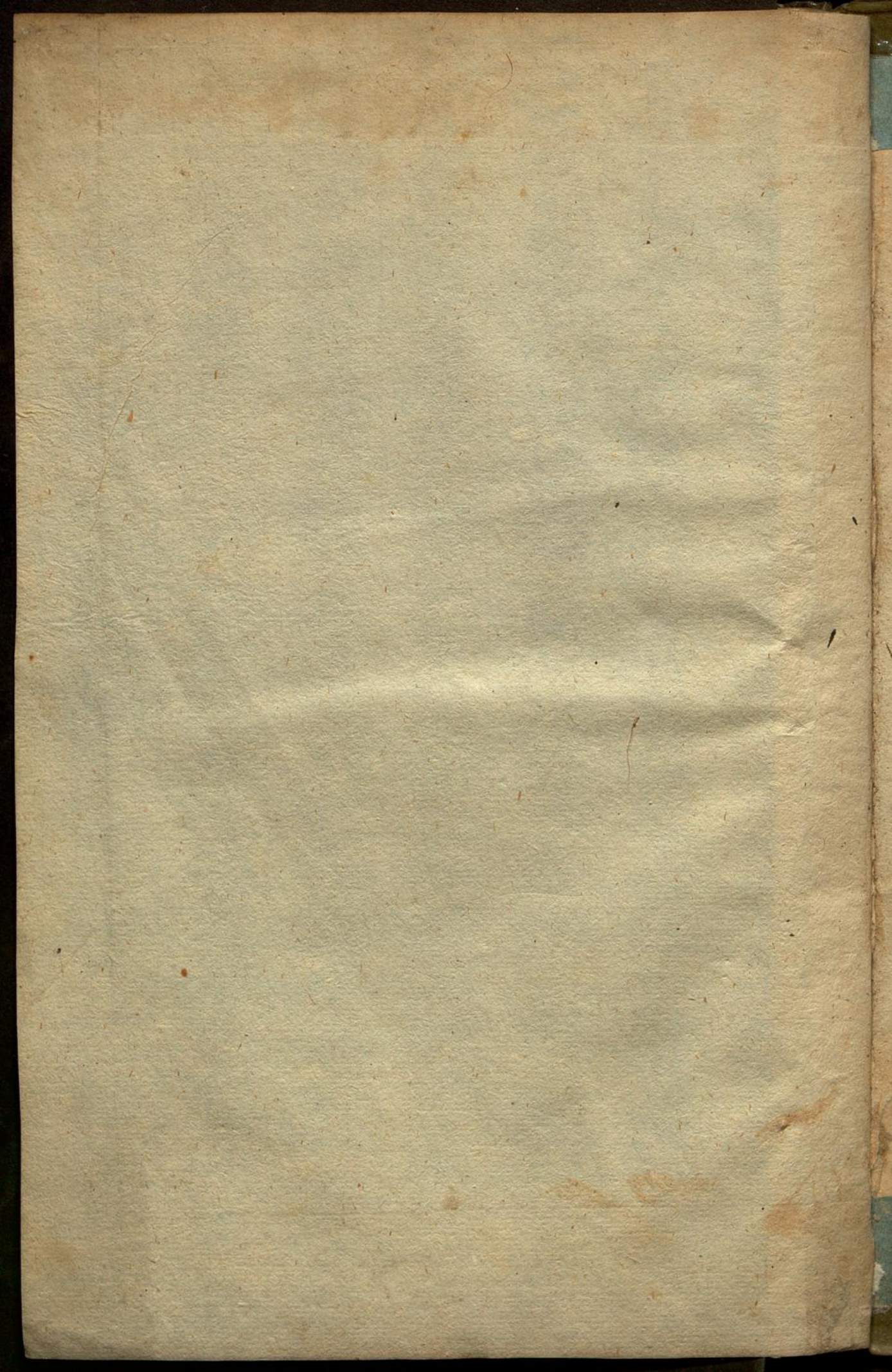
# Inhalt /

## Aller Tituln dieses Tractats.

- |     |                                                                                                            |          |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1.  | Von Geistlichen Lehenschafften.                                                                            | folio 5. |
| 2.  | Von Geist. vnd Weltlichen Vogttheyen.                                                                      | 11.      |
| 3.  | Von der Dorff. Obrigkeit.                                                                                  | 14.      |
| 4.  | Von der Grund. Obrigkeit.                                                                                  | 15.      |
| 5.  | Von der Kobath.                                                                                            | 24.      |
| 6.  | Vom Zehendt.                                                                                               | 25.      |
| 7.  | Vom Bergrecht.                                                                                             | 29.      |
| 8.  | Vom Leib. Geding.                                                                                          | 31.      |
| 9.  | Von Gejaidern.                                                                                             | 36.      |
| 10. | Von Fischeren / vnd Teuchten.                                                                              | 39.      |
| 11. | Von Wasserschütten / Awen / vnd Wörthen.                                                                   | 41.      |
| 12. | Von verborgenen Schätzen / vnd vergrabenem<br>Guet.                                                        | 42.      |
| 13. | Von Gebäu / Saaten / Pflanzgen / vnd Gräßftung /<br>so auff frembdem Grund / oder Saaten / besche-<br>hen. | 43.      |
| 14. | Vom Schaden / so jemand durch frembdes Viech /<br>oder sonsten beschiecht.                                 | 46.      |
| 15. | Von strittigen Grundmarchen.                                                                               | 49.      |
| 16. | Von allerley Dienstbarkeit der Häuser / vnd Feld-<br>Güter.                                                | 51.      |
| 17. | Von Gewaltdhättigen Handlungen.                                                                            | 54.      |
| 18. | Von Injuri- vnd Schmachhandlungen.                                                                         | 56.      |









19108

486

